

G. Herrschaftsfunktionen Dietrichs von Volmerstein in Ausübung seiner Rechte aus Allodbesitz und Aktivlehen

1. Dietrich von Volmerstein als Lehnsherr

1. 1. Volmersteiner Lehnsgericht und Lehnstage

Mit dem Vordringen der Schriftlichkeit wurden über die Belehnungsakte Schriftstücke ausgestellt, Lehnsreverse der Vasallen mit Selbstbenennungen der erbetenen Lehen, Lehnbriefe, die den Belehnungsakt bestätigten, Lehnbücher und Vasallenregister mit allen vom Lehnsherrn ausgegebenen Lehen. Wenn in den größeren Territorien bereits Kanzleien systematisch aufgebaute und umfassende Bestandsaufnahmen des ausgegebenen Lehngutes erstellten, gab es zur gleichen Zeit in den kleineren Gebieten der lehnrechtlich tiefer stehenden Grafen und Edelherren nur erste Ansätze einer schriftlichen, planmäßigen Erfassung. Für Dietrich III. sind Bernhardus und Svederus als Volmersteiner Notare belegt¹. Dietrich selbst verfügte über einen Schreiber, der ihn auf Reisen begleitete und dabei mit seinen Aufzeichnungen eine Erfassung und Kontrolle der Reisekosten ermöglichte. Weitere Schreiber waren mit der Aufgabe der Urkundenabfassungen betraut und treten auch als Zeugen vor Gericht auf². Diese werden auch für die Aufstellung der Lehnsregister zur Verfügung gestanden haben und auf Anweisung der Amtsleute und des Rentmeisters, soweit sie über die rechtliche Situation der einzelnen Lehen informiert waren, ihre Eintragungen gemacht haben bzw. bei der Abfassung der Lehnbriefe geholfen haben. Eine weitere Aufgabe gab es für sie als Protokollanten bei den Verhandlungen des Lehnsgerichtes, das unter dem Vorsitz des Lehnsherrn oder einem von ihm ernannten Lehnsrichter und mit Lehnsleuten als Schöffen besetzt abgehalten wurde. Sowohl Urteilsfinder wie Beklagter sollten dabei Vasallen des gleichen Lehnsherrn sein. Im Lehnsgericht wurde über Lehnstreitigkeiten zwischen Lehnsherr und Vasall, über Verletzungen der Treuepflicht oder Dienstverweigerungen seitens des Vasallen, aber auch bei Konflikten der Vasallen untereinander entscheiden. Zu den positiven Lehnspflichten des Vasallen zählte, bei Streitigkeiten in Lehnsangelegenheiten ausschließlich das zuständige Lehnsgericht anzurufen und sich seiner Entscheidung zu unterwerfen.

¹ Vgl. VUB Anmerkung S. 95 und VUB 318 und 319. Beide Notare werden auch bereits als Verfasser des Inventar-Verzeichnisses der Höfe der Herren von Rinkerode (etwa aus dem Jahre 1300) erwähnt. Vgl. N. Kindlinger, Volmestein Band II, a. a. O., S. 295.

² Schreiber Johannes: VUB 672 (18. Mai 1397), 673 (18. Mai 1397), 675 (10. Juni 1397); Schreiber Heinrich von Herdecke: VUB 1047 (31. Dezember 1424).

Der Platz vor der Burg in Volmerstein ist urkundlich sowohl als Ort des ältesten Volmersteiner Lehnsgerichtes¹ als auch als Freigerichtsplatz² belegt. Bis zur Zerstörung der Burg (1324) haben dort beide Gerichte getagt. Dietrich von Volmerstein hielt dagegen seine ersten Lehnstage im Jahre 1351 in Westhoven bei Hörde und in Brackel bei Iserlohn ab. Zu Lehnsempfang und Huldigung nach Westhoven forderte er alle Vasallen aus den weiter südlich gelegenen Gebieten in der Grafschaft Berg und von den Orten an der Ruhr³. Nach seinem Tode wird im Namen seines Sohnes zu Lehnstagen nach Drensteinfurt⁴ und Heessen⁵ aufgerufen. Später wurde der Kirchplatz in Boele bei Hagen zum neuen Lehnsgerichtsplatz und blieb es für die in der Grafschaft Mark wohnenden Vasallen während der nächsten Jahrhunderte⁶. Soweit also nach der Niederlage gegen die Grafen von der Mark noch Lehen weiter in deren Gebiet gehalten werden konnten, mussten sich die Lehnsherren von Drensteinfurt bzw. Heessen im Münsterland zum etwa 60 km entfernten Boele begeben⁷ um dort die Lehen zu bestätigen und die Treueverpflichtungen entgegenzunehmen.

1. 2. Die Volmersteiner Lehnbücher

1. 2. 1. Die Lehnbücher I und II

Im Volmersteiner Urkundenbuch führt Krumbholtz aus, in wieweit noch Originale bzw. verschiedene Kopien der einzelnen Lehnsregister vorhanden sind⁸, weshalb auf eine

¹ Vgl. Belehnungen und Verhandlungen vor dem Lehnsgericht in Volmerstein sind belegt für die Jahre 1265 bis 1313 in den Urkunden: VUB 180, 185, 242, 251, 255, 260, 261, 277, 286, 287.

² Siehe Abschnitt : Die Volmersteiner Freigrafschaften

³ VUB S. 441: »... illis de comitiis Berghe et remocioribus et de Rura ».

⁴ VUB 663 (23. April 1397)

⁵ VUB 674 (31. Mai 1397)

⁶ Schnettler, Otto: Das Lehnsgericht der Herrschaft Volmarstein und der Lehnsgerichtsplatz am Pfarrhaus zu Hagen-Boele, S. 468 ff. Schwieters (in: Die Bauernhöfe des östlichen Theiles des Kreises Lüdinghausen, a. a. O., S. 129) sagt dazu (ohne Quellenangabe), dass die Volmersteiner Lehen an der Lehnbank bei Herdecke, vor dem Wedenhof unter der Linde empfangen werden mussten.

⁷ Als im 16. Jahrhundert die Recke'schen Lehnsherren wiederholt versuchten, die bisher nach Boele geladenen Vasallen zur Bestätigung ihrer Lehen nach Heessen im Münsterland zu laden, widersetzten sich diese erfolgreich dieser Aufforderung, riefen die klevische Regierung und schließlich die preußische Regierung zur Hilfe an und konnten durchsetzen, dass sie zur Bestätigung der Lehen nicht „außer Landes“ gehen mussten, sondern weiterhin am alten Lehnsgerichtsplatz in Boele belehnt wurden. Vgl. Schnettler, Otto: Das Lehnsgericht der Herrschaft Volmarstein und der Lehnsgerichtsplatz am Pfarrhaus zu Hagen-Boele, a. a. O., S. 474 ff.

Auch Dietrichs Sohn, Johannes von Volmerstein, hat noch nicht den Lehnsgerichtsplatz in Boele für alle Lehnstreitigkeiten benutzt. (Vgl. VUB 663 und 674). Bei einem Streit wegen des Zehntes mit dem Kloster Paradies bei Soest fordert er die Gegenpartei vor sein Lehnsgericht nach Heessen (VUB 848 vom 3. Oktober 1406).

⁸ LB I: VUB S. 427, LB II: VUB S. 437, LB III: VUB S. 477, LB IV: VUB S. 498

Darstellung der verschiedenen Vorlagen hier verzichtet und auf die Ausführungen von Krumboltz verwiesen wird¹.

Lehnbuch I²: Die Vorlage dafür ist eine Pergamentrolle aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts im Format 37 x 13,5 cm, an die noch ein kleinerer Pergamentabschnitt im Format 12,5 x 10 cm angenäht ist. Krumboltz³ datiert dieses Lehnsbuch bzw. Lehnsregister auf das Jahr 1250, das Todesjahr Heinrichs III. und das Jahr des Herrschaftsantritts Dietrich I. Damit nennt dieses Register also die Lehen, die Dietrich I. von seinem Vater übernehmen konnte und auf seinen Lehnstagen an seine Vasallen vergeben hatte. Dem damaligen Machtzentrum der Volmersteiner entsprechend lagen die Besitzungen rund um ihre Burg Volmerstein, also im Gebiet von Hagen und Iserlohn. Darüber hinaus gab es noch den Schwerpunkt im Gebiet nördlich von Soest, der Region, aus der die Volmersteiner einst ihren Ursprung nahmen.

Lehnbuch II: Auch Lehnbuch II enthält keine Angaben über das Jahr seiner Entstehung. An Hand der Schriftanalyse, der textlichen Abweichungen zu Lehnbuch I, der Wiedererwähnung fast aller Namen der bisherigen Lehnempfänger, vielfach auch unter Nennung der Namen ihrer inzwischen herangewachsenen Söhne, die als nächste Lehnempfänger nun ihre Nachfolge antreten, gehen sowohl Köster als auch Krumboltz davon aus, dass dieses Lehnbuch bei der Übernahme der Herrschaft durch Dietrich II. von Volmerstein, also im Jahre 1313, aufgestellt wurde. Krumboltz weist des weiteren noch auf die verschiedenen lateinischen und deutschen Vorlagen hin, auch auf Kopien, die von verschiedener Hand erstellt wurden, auf textliche Zusätze, auf Änderungen in der Reihenfolge der Aufzählung der einzelnen Lehen, auf abgewandelte Schreibweisen von Personen- und Ortsnamen.

Mit wenigen Ausnahmen werden alle Lehnbesitze aus Lehnbuch I auch wieder in Lehnbuch II erwähnt, konnten also während der verfloßenen ca. 60 Jahre im Besitz der Volmersteiner gehalten werden. Darüber hinaus kam es jedoch zu einer sehr starken Zunahme der Lehnbindungen anderer Familien an die Volmersteiner. Wenn es im ersten Lehnbuch noch 74 Lehen waren, so sind es im zweiten Lehnbuch bereits 196 Lehen, d. h. innerhalb von 2 Generationen (Heinrich III. und Dietrich I.) konnten die Volmersteiner dank eigener Tüchtigkeit, Gefolgschaftstreue dem Kölner Erzbischof gegenüber und

¹ siehe auch Köster, Teil 2, a. a. O., S. 279 ff

² Dieses Lehnsregister befindet sich im Staatsarchiv Münster: Familien-Archiv v. d. Recke-Volmerstein, Depositum 4.

³ Köster greift auf dieses Lehns-Protokoll nicht zurück, es scheint ihm unbekannt geblieben zu sein (vgl. Teil 2, a. a. O., S. 280) .

sicherlich auch unter Ausnutzung manch günstiger Umstände ihren Lehnbesitz und damit auch ihr politisches Gewicht stark ausbauen. Dadurch wuchs ihr Lehnbesitz in Regionen hinein, in denen sie zuvor noch nicht vertreten waren.

1. 2. 2. Lehnbuch III

Dies ist kein, bei einem bestimmten Anlass zusammengestelltes Verzeichnis des Lehnbesitzes, sondern ein Lehnbuch, das einmal in lateinisch begonnen (1351), dann aber in den folgenden Jahrzehnten (1397 bis 1432) in niederdeutsch ergänzt und aktualisiert wurde. Dabei kam es zu Überschreibungen, Korrekturen und Ergänzungen des ursprünglichen Textes. Die anfänglichen Eintragungen des Jahres 1351 enthielten Lücken oder nur die Erwähnung des Lehnbesitzes, wozu später dann die Namen der neuen Lehnempfänger, sowie all das, was man in alten Lehnbriefen und Reversalen fand, nachgetragen wurde¹. Als Köster Ende des 18. Jahrhunderts die Lehnsunterlagen ordnete, lag ihm noch eine (inzwischen verloren gegangene) Lehnrolle vor, sowie eine (ebenfalls verlorene) Kopie, in der die einzelnen Ergänzungen der verschiedenen Handschriften durch Tinte unterschiedlicher Farbe kenntlich gemacht waren, u. z. die 1. Hand in roter, die 2. Hand in schwarzer, die 3. Hand in grüner Tinte². Diese Lehnrolle hätte eine Rekonstruktion der nacheinander vorgenommenen Eintragungen ermöglicht. Ihr Verlust erlaubt heute nur noch eine Trennung der Texte nach der Sprache des Eintrages. Die älteren lateinischen Eintragungen beginnen, so wie die Verfasser aus Anlass des Lehnstages es selbst in der Einleitung sagen, im Jahre 1351. Die späteren Korrekturen, Überschreibungen und Ergänzungen sind späteren Datums, inhaltlich gehören sie in die Zeit von Dietrichs Sohn, Johannes von Volmerstein, d. h. in die Zeitspanne von etwa 1397 bis 1432. Die meisten Eintragungen in niederdeutscher Sprache beziehen sich auf die Lehnstage, die dieser Johannes nach dem Tode des Vaters im Jahre 1397 in rascher Folge nacheinander in Drensteinfurt³, Heessen⁴ und Soest⁵ abgehalten hatte. Zusammen mit den Ergänzungen in Lehnbuch IV, das aus Anlass dieser Lehnstage begonnen worden ist, sind damit die Veränderungen im Lehnbesitz in der Zeit Dietrichs von Volmerstein erfassbar.

¹ Köster, Teil 2, a. a. O., S. 283

² Köster, Teil 2, a. a. O., S. 281 f. Auch Theuerkauf berichtet, dass bereits in einer Abschrift des 14. Jahrhunderts vom Lehnbuch des Bischofs Florenz in Münster zur schnelleren Auffindbarkeit die Namen der Kirchspiele am Rand des Textes mit roter Tinte geschrieben waren. Vgl.: Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehnswesen vom 14. - 16. Jahrhundert, a. a. O., S. 74.

³ VUB 663 vom 23. April 1397

⁴ VUB 674 vom 31. Mai 1397

⁵ VUB 685 vom 28. Juli 1397

Von Patze¹ stammt der Vorschlag, für die verschiedenen Lehnsunterlagen einheitliche Begriffe einzuführen, wobei er mit „Lehnsverzeichnis“ alle Quellen benennen möchte, die Lehngut ausweisen, die einem Vasallen übertragen worden sind, also seine Passiv-Lehen, und mit dem Begriff „Lehnbuch“ diejenigen Quellen bezeichnet, in denen die vom Lehn Herrn vergebenen Lehen, also seine Aktiv-Lehen, schriftlich zusammengetragen sind. Dietrichs Lehnbücher kombinieren allerdings die beiden Lehnstypen; im gleichen Register hat er seine Aktiv- und Passiv-Lehen aufgelistet. Da Lehnbuch III eine über fast fünf Jahrzehnte währende Bearbeitungszeit durchlaufen hat und sich inzwischen manche Lehen (auch unter dem Einfluss der krisenhaften Entwicklung während der Großen Pest zur Mitte des 14. Jahrhunderts) in ihrem Rechtstatus verändert und zu einem von Grundholden bewirtschaftetem Hof geworden waren, sind damit als dritte Kategorie sogar noch Bauern-Lehen, nämlich grundherrschaftlich abhängige Bauernhufen² im Register erwähnt. Bei der Frage, welche Besitze in das Lehnsregister aufzunehmen seien, entschieden sich die Verwalter für einen sehr unscharfen Lehnsbegriff, was zu einer Verwischung von ritterlichen und bäuerlichen Lehen führte. Aus diesen Gründen ist es kaum möglich, Dietrichs Lehnsregister einem der beiden oben genannten Begriffe zuzuordnen und diesen einheitlichen Namen für so unterschiedliche Quellengattungen zu übernehmen. Deshalb sollen die hier verwendeten Quellen weiterhin Lehnbuch (I – IV), bzw. Lehnsregister genannt werden.

Lehnbuch III beginnt mit dem Hinweis auf zwei Lehntage, die Dietrich von Volmerstein 1351, dem Jahre seines Herrschaftsantritts³ in Westhofen (bei Hörde) und in Bracklo (Brackel bei Dortmund) abgehalten, dort die Lehnsempfänger zusammengerufen, die Lehen neu vergeben, Huldigung und Treueversprechen der Vasallen entgegengenommen hatte⁴. In diesem Lehnbuch wurden auch zum ersten Mal die Besitze erfasst, die den Volmersteinern durch die Belehnung mit den ehemaligen Rinkerode-Lehen zugefallen waren, wodurch sich die Zahl ihrer Lehnsbesitze mehr als verdoppelte. Sowohl in der folgenden Aufstellung als auch in den sich anschließenden Erläuterungen wird nur auf den lateinischen Teil des Lehnbuches Bezug genommen, da nur dieser aus dem Jahre 1351 stammt und die niederdeutschen Ergänzungen späteren Datums sind. Dadurch kann die

¹ Patze, Hans: Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Territorialstaat I., hrsg. von Hans Patze (Vorträge und Forschungen 13), Sigmaringen 1970, S. 33 f.

² LB III, 359, 393

³ Dietrich nimmt alle Lehnsvergaben im Jahre 1351 in eigenem Namen vor, d. h. ohne Zwischenschaltung eines Vormundes, wie es sein unmündiger Sohn Johannes 1397 dann machen musste. Dietrich ist also im Jahr 1351 bereits „mündig“, d. h. *zu seinen rechten mundbaren Jahren gekommen*, ohne dass wir aus dieser Tatsache heraus sicher auf sein damaliges Alter schliessen können.

⁴ VUB, S. 441

Beurteilung seiner Aktiv-Lehen von einem Stichjahr ausgehen, nämlich dem Jahr seines Herrschaftsantritts, und alle späteren Veränderungen dieses Lehnsbestandes während Dietrichs mehr als 45-jährigen Herrschaft, z. B. durch neue Erwerbungen, Renten-Verkäufe, Verpfändungen ect. getrennt behandelt werden.

Die Bearbeiter des Lehnbuches müssen mit großer Sorgfalt an ihre Aufgabe herangegangen sein, indem sie alle Informationen sammelten, die von den einzelnen Besitzen (in älteren Lehnverzeichnissen, „*mannenboike*“¹ Urkunden, Lehnsreversalen) verfügbar waren und in das Register eintrugen.

Volmersteiner Aktiv-Lehen gemäß Lehnbüchern I – III

Kreis	Lehnbuch I (ca. 1250)	Lehnbuch II (1313)	Lehnbuch III (1351)
Altena	3	6	6
Arnsberg	0	1	0
Beckum	0	2	21
Bochum	4	6	11
Borken	0	1	1
Brilon	0	0	1
Dortmund	4	11	22
Essen	1	1	1
Gelsenkirchen	1	1	1
Hagen	17	41	104
Hamm	5	16	41
Hattingen	1	1	2
Hörde	6	10	22
Iserlohn	11	18	25
Lippstadt	0	6	11
Lüdinghausen	2	12	21
Meschede	0	0	1
Mettmann	0	0	2
Mülheim/Ruhr.	1	5	10
Münster	0	2	7
Olpe	0	1	2
Osnabrück	0	1	2

¹ LB IV, 101

Kreis	Lehnbuch I	Lehnbuch II	Lehnbuch III
Paderborn	0	0	1
Recklinghausen	3	18	19
Schwelm	1	9	27
Soest	14	21	101
Solingen	0	2	2
Steinfurt	0	1	1
Vechta	0	0	1
Wipperfürth	0	1	1
ohne Ortsangabe	0	2	0
Kleinstellen	0	0	22
Summe:	74	196	489

Das Lehnbuch III. zeichnet mit seinen vielen erklärenden Beifügungen auch ein Bild all der Schwierigkeiten, die ein so großer Lehnbesitz und das Verhältnis zu den verschiedenen Vasallen mit sich brachte:

Eine wichtige Grundlage für die Erstellung der Lehnsregister waren die Lehnsbenennungen, zu denen alle Lehnsleute verpflichtet waren. Nach Theuerkauf war die Abgabe von Lehnsbenennungen ab der Mitte des 14. Jahrhunderts in Westfalen üblich¹, zumindest Dietrichs Lehnsleute sind dieser Aufforderung in großer Zahl nachgekommen². Noch war jedoch die Lehnsbenennung so ungenau und das Lehen nur mit allgemeinen Umschreibungen erwähnt, dass damit für den Lehnsherrn die Gefahr der Lehnsverschweigung nicht behoben war. So wird beispielsweise das umfangreiche Lehen in Heessen im Limburger Lehnbuch³ Dietrich von Volmerstein aufgetragen mit der kurzen Beschreibung: „*mitt dem Hove tho Heissene und mitt dem ammette datt darinn horet mitt alle ere thobehorunge an Manstatt und . . .*“, ein Lehen, das aus dem Oberhof, dem Hofgericht, 10 Höfen und 20 Koten, die diesem Hofgericht pflichteten, den Jagd-, Marken- und Weidgerechtigkeiten, der Mühle und den Fischereirechten in der Lippe bestand. Genauso unbestimmt sind die Lehnsbenennungen, die Dietrichs Vasallen zur Beschreibung ihrer Lehen präsentieren und dabei meist die gebräuchlichen Generalklauseln benutzen: „*con pertinenciis suis universiis*“ oder „*con suis universis*

¹ Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehnswesen vom 14. - 16. Jahrhundert, a. a. O., S. 28

² Vgl.: VUB 407, 410, 413, 414, 419, 436 u. a.

³ Limburger Lehnbuch, pag. 53, sub Nro. 5275, zitiert nach Köster, II. Theil, a. a. O., S. 10

apendiciis“ oder „con antiquis pertinenciis suis omnibus universis“¹. Der Vorteil für den Lehnsmann bei der Benutzung solcher Klauseln bestand darin, dass er sich dadurch kaum des Vorwurfs einer Lehnsverschweigung schuldig machen konnte und sich deshalb auch nicht der Gefahr des Lehnsentzuges aussetzte². In Lehnbuch III wird zumindest ein Lehnsmann mit dem Vorwurf konfrontiert, zwei Höfe bei der Belehnung verschwiegen zu haben, die ihm bereits Dietrichs Vater übertragen hatte³. Im Spätmittelalter ist von Seiten der Lehns Herren versucht worden, die Eidesformeln so auszudehnen, dass sie auch die in der Lehnspflichtformel aufgeführten Leistungen zum Gegenstand der eidlichen Verpflichtung machten. Diese Erweiterungen schlossen dann die Verpflichtung des Vasallen ein, ihm zur Kenntnis gelangte Lehnsverschweigungen anzuzeigen und ohne vorherige Einwilligung des Lehns Herrn keine Verfügungen über das Lehen zu treffen.

Die Lehnregister des 14. Jahrhunderts im Münsterland sind noch eine Zusammenfassung von Notizen⁴, sie enthalten noch keine Urkundenabschriften. Aber immer dann, wenn in Dietrichs Lehnverwaltung bereits ein Lehnbrief vorlag, wird dies im Lehnregister besonders hervorgehoben. Noch sind diese Fälle selten (sieben Lehnbriefe bei insgesamt 489 Lehen); die entsprechenden Hervorhebungen im Register lauten: *habet literam; et habere super hoc apertam literam; habet literam sigillo eorum sigillatum*⁵; auch wenn ein Lehnbrief fehlt, der vorhanden sein sollte, wird dies vermerkt⁶, weil deshalb ja Rechtsunsicherheiten entstanden sein konnten. Dietrich vergab also noch die meisten Lehen ohne gleichzeitig einen Lehnbrief auszufertigen und begnügte sich noch mit den von den Lehnsleuten ausgestellten schriftlichen Lehnbenennungen. Dies wird sich erst bei seinem Sohn Johannes ändern, der nicht nur regelmäßig Lehnbriefe austeilt⁷, sondern das Vorhandensein dieser Briefe in seinen Registern auch festhält⁸.

Die Verwalter hatten bei der Abfassung von Lehnbuch III zunächst den gesamten Lehnbesitz nach Kirchspielen geordnet⁹. Als erstes Lehen wird dann das Hochgericht in

¹ LB III, 18, 30, 32 d, 40, 59, 61 a, 77, 79, 117, 153, 159, 172, 180, 189, 202, 212, 238, 272, 282, 284, 310, 323, 337, 365.

² Vgl. Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 684 ff.

³ LB III, 3: Hermannus van der Vorste verschwiegte die Höfe in Ostennede und Werdinghusen (beide bei Hagen). Ähnlich die Situation bei Everhardus de Oere, der den Zehnten in Lippeherne und einen Hof in Klein-Kelwinkel verschwiegt, nachdem er durch Dietrichs Vater belehnt wurde.

⁴ Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehnswesen vom 14. - 16. Jahrhundert, a. a. O., S. 67

⁵ LB III, 10, 40, 60 b, 78, 116, 146, 148.

⁶ LB III, 357

⁷ VUB 661, 668, 669, 709, 721, 755, 836, 849, 966, 995, 1084

⁸ LB IV, 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 14, 15, 31, 32, 36, 37, 47, 49, 50, 55, 66, 67, 71, 72, 76, 78, 79, 84.

⁹ Häufig wurden von den Verfassern falsche geografische Zuordnungen vorgenommen. Dies deutet daraufhin, dass auch Dietrichs Verwalter nur eine ungefähre Kenntnis der Volmersteiner Lehen hatten und wohl auch den Lehnbesitz nie an Ort und Stelle persönlich gesehen hatten.

Katrop genannt, u. z. mit genauer Beschreibung des Gerichtsplatzes, seiner Ausstattung, sowie den Grenzen des Gerichtsbezirkes¹. Jeder Lehnsnehmer wird dann in einem besonderen Abschnitt mit Aufführung aller empfangenen Lehen erwähnt und seine rechtliche Beziehung zu Dietrich von Volmerstein bestimmt. Dies geschieht mit der Formel *est infeodatus, tenet in feodo* oder *tenuit*. Erst die späteren niederdeutschen Eintragungen benutzen die Formeln *belenet in manstat, heft entfangen in manstat, recepit in vulgo to manlene*, bzw. sagen in der Übergangsphase vom Lateinischen zum Niederdeutschen: „*sunt in pheodati in manstat*“.

Vielseitig sind die Formeln, welche die Verpflichtung der Lehnsträger in den Lehnsreversen festhalten, in denen sie förmlich zu Volmersteiner Vasallen erklärt werden (*sunt effecti fideles*²; *tenet in feodo fideles*³; *fuit fidelis domicelli de Volmerstein*⁴) bzw. das *beneficium* erst empfangen haben, nachdem sie treue Vasallendienste versprochen hatten (*deberet esse fidelis de quibusdam bonis*⁵; *debet teneri in feodo a Dietrich von Volmerstein*⁶). Es sind Bestätigungen über den Erhalt des Lehens und die Leistung des Lehnseides und es sind zugleich Versprechungen, die Lehnspflichten in Zukunft zu erfüllen.

Dann gibt es Zusätze, die zu den Lehnsformeln hinzugefügt wurden und auf besondere rechtliche Vorrechte des Lehnsträgers hinweisen, vor allem, wenn sich Erbensprüche durchgesetzt hatten und von Dietrich von Volmerstein inzwischen anerkannt wurden (*sicut de jure debet tenere*⁷; *qui mansus est patrimonium suum*⁸; *item suscepit tali iure, sicut de iure a domicello deberet habere*⁹).

In den Fällen, wo der Vasall nicht am allgemeinen Lehns- und Mannentag zum Empfang des Lehens teilgenommen hatte, werden der Ort¹⁰ und die Zeugen¹¹ genannt, wo er gesondert geladen war, um dort vereidigt zu werden und seine Lehnstreue zu bekunden.

Soweit bereits Dietrichs Vater (Dietrich III. von Volmerstein) das Lehen vergeben hatte, wird dies eigens hervorgehoben und nur noch um eine Bestätigung der Belehnung seitens

¹ VUB, S. 441 und vgl. den Abschnitt: Das Hochgericht in Katrop

² LB III, 146

³ LB III, 286

⁴ LB III, 41

⁵ LB III, 143 und 235

⁶ LB III, 323

⁷ LB III, 11

⁸ LB III, 37

⁹ LB III, 13

¹⁰ LB III, 6: ante pontem to Limburg; 132: et hoc accidit in Lippia; 180: ante domum der Kreylingschen in Hamm; 240, 283, 315: in Heessen.

¹¹ LB III, 346

des Sohnes gebeten, oder auf besondere rechtliche Vereinbarungen, die zur Zeit des Vaters verabredet worden waren, hingewiesen¹. Nach dem Tode seines Vaters, dem Herrnfalle, hatte Dietrich ja kein Recht, ein Lehnverhältnis von sich aus neu zu gestalten oder aufzukündigen, nur eine ungeübte und unverzehrte Schuld des Vasallen hätte ihn dazu berechtigen können. Wo dies nicht vorlag, hatte der Vasall das Recht der Folge an den neuen Herrn, und Dietrich war gezwungen, die von seinem Vater getroffenen Vereinbarungen zu akzeptieren und in das neue Lehnverhältnis mit zu übernehmen². Damit war für Dietrich die Möglichkeit einer Prüfung der Lehnsfähigkeit des Anwärters gar nicht mehr gegeben. Bei der längst eingetretenen Versachlichung der Lehnbeziehungen wurden die Dienste vom Lehen geschuldet und die Fähigkeit, Dienste in eigener Person zu leisten, konnten, falls nötig, mit Geldzahlungen abgelöst werden³.

Der Übergang eines Lehens nach dem Tode des bisherigen Lehnsträgers wird in vielfältiger Form festgehalten. Dass Vererbung von Lehen bereits üblich war, zeigen die vielen Beispiele, in denen der Übergang des Lehns vom Vater auf den Sohn erwähnt wird⁴. Problemlos gestaltete sich dieser Wechsel, wenn der Sohn zu einem früheren Zeitpunkt zusammen mit dem Vater belehnt und damit die Erbfolge beim Tode des Vaters bereits entschieden war⁵. Bei einer Neubelehnung an einen Lehnsträger aus einer neuen Familie wird sowohl der bisherige als auch der neue Lehnsträger genannt⁶. So ist im Vergleich mit den Angaben aus Lehnbuch I, II (und IV) die Lehns Geschichte vieler Besitze durch fast 200 Jahre möglich⁷.

Falls der Lehnsempfänger den Hof nicht selbst bewohnt, was regelmäßig der Fall war, wenn er mit mehreren Höfen belehnt war, wird der jetzige Bewohner genannt⁸, der damit auch zum Namensgeber des Hofes wird.

Dass Dietrich verschiedentlich ledige Lehen zurückgenommen⁹ und seinem Allod-Besitz eingegliedert hatte, wurde bereits oben erwähnt. In einzelnen Fällen wird er gebeten, dass erledigte Lehen an eine bestimmte Person, meist einen Verwandten des bisherigen Lehnsträgers, weiterzugeben. Dietrich tauscht¹⁰ auch mit anderen Lehnsherren

¹ LB III, 3, 11, 62, 71, 72, 124, 134, 136, 137, 144, 231, 269, 336, 373.

² Vgl. Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, a. a. O., S. 590

³ Vgl. Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, a. a. O., S. 464 (bzgl. Lehnsfähigkeit), S. 530 (bzgl. Verdinglichung der Lehnendienste).

⁴ LB III, 3, 114, 120, 153, 170

⁵ LB III, 7, 12, 96, 146, 172

⁶ LB III, 91, 231a, 244, 253, 297, 323, 345, 393, 396, 398.

⁷ Siehe im Anhang die Aufstellung der Volmersteiner Lehen

⁸ LB III, 8, 14, 41, 45, 46, 54, 62, 103, 154, 156, 161, 171, 172, 181, 225, 280, 294, 316, 399, 402, 412.

⁹ LB III, 49 a, 61 a.

¹⁰ LB III, 33, 49 a, 50, 109.

Lehnsbesitze gegen andere ein und belehnt damit dann den bisher schon darauf sitzenden Vasallen. Diese Überleitung eines abhängigen Vasallen bedeutete für diesen einen Wechsel der Herrschaft, für den neuen Herrn aber war der Empfang des *homagium* des Vasallen wichtiger als die Besitzergreifung des Lehnobjektes¹. Denn erst nach der Bestätigung des Lehnverhältnisses konnte er sich der Treue des neuen Vasallen sicher sein. Auch musste berücksichtigt werden, dass kein Vasall gezwungen werden konnte, einem Herrn zu huldigen, der in der Heerschildordnung tiefer stand als er selbst².

Zugesprochene, aber noch nicht empfangene Lehen, nach Mitteis nannte man diese Lehnsanwartschaften „*benannte Gedinge*“³, werden in einer Übergangsphase wiederholt erwähnt⁴. Verzichte⁵ auf Lehen kommen häufig vor, meist als Folge von Überschuldung oder nicht eingehaltenen Zahlungsverpflichtungen seitens der Lehnsnehmer.

In sieben Fällen wird von Lehen berichtet, die von den betreffenden Personen noch nicht in Empfang genommen worden waren⁶, zum Teil, weil sie bisher den Lehnseid noch verweigerten, zum Teil, weil sie die Lehnshoheit der Volmersteiner anzweifelten oder gar den Hof als ihren allodialen Besitz beanspruchten. Verschiedentlich wurde notiert, dass Höfe von bestimmten Personen bewohnt werden, die damit nicht belehnt worden waren, also unrechtmäßig darauf saßen⁷. Der Streit darüber muss sich in einem Fall über Jahrzehnte hingezogen haben, denn bereits im Jahre 1313 war in Lehnbuch II ein Lehen erfasst worden, das ein Mann in unrechtmäßigem Besitz hatte (*possidet injuste*) und im Jahre 1351 war das gleiche Lehen mit dem gleichen negativen Kommentar wieder ins Lehnbuch III aufgenommen worden⁸. In den verflossenen Jahren war es also nicht gelungen, den Mann aus dem Besitz zu drängen oder bei einer Erfolglosigkeit diesbezüglicher Bemühungen das Lehen als verloren anzusehen und im Lehnsregister zu streichen. Schließlich drücken die Verfasser der Lehnrolle wiederholt ihre Zweifel aus, ob ein bestimmter Hof überhaupt noch zum Lehnbesitz der Volmersteiner zu rechnen ist,

¹ Vgl. Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, a. a. O., S. 588

² Vgl. Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, a. a. O., S. 589

³ Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, a. a. O., S. 500

⁴ Umschrieben mit: „*Deberet suscipere in feodo*“, „*in spectancia*“ oder „*debuit in feodo tenere*“: LB III, 93, 214, 230, 234

⁵ LB III, 73, 80, 123, 222, 240, 284, 307, 313, 314, 321, 398. Ablehnungsbriefe lagen vor bei LB III, 222, 272, 344, 373.

⁶ LB III, 62, 73, 113, 135, 144, 154, 161.

⁷ LB III, 71, 196, 200, 206, 231, 359.

⁸ LB II, 153 und LB III, 206

bzw. nicht bereits entfremdet wurde¹. Sowohl Köster² als auch Krumbholtz³ hatten bereits darauf hingewiesen, dass nicht nur der aktive Lehnbesitz, sondern auch Lehen aufgeführt sind, über deren Rechtsstatus Zweifel bestehen, die inzwischen verkauft, umgetauscht, entfremdet oder anderweitig verloren gegangen sein können. Lehen waren abtrünnig geworden⁴, bzw. es hatten mächtigere Herren den Volmersteinern alten Besitz genommen und nun selbst an den bisherigen Volmersteiner Vasallen verleht⁵. Die Zahl der Fälle, wo also der Rechtsstatus des Lehns zweifelhaft oder den Verwaltern unbekannt war und sie nur vom Hörensagen („*ich hebbe van alder kuntschap horen zeggen*“⁶) Informationen über die Belehnungssituation hatten, bezieht sich auf 20 Besitze, also auf mehr als 4 % aller Aktiv-Lehen.

Verschiedentlich wird die Lehnsvergabe nur unter bestimmten Bedingungen gewährt⁷. In einem Fall wird der Schiedsspruch des Grafen von Berg erwartet, um festzulegen, wer Anspruch auf das Lehen haben soll⁸. Im Augenblick unbewohnte, aber nicht wüst gelegte Höfe gab es in zwei Fällen⁹.

Soweit mit der Übernahme eines Lehens die Verpflichtung zu jährlichen Abgaben verbunden war, werden diese einzeln aufgeführt, doch kommt dies nur bei ca. 5 % aller Lehen vor. Wenn Naturalabgaben genannt werden, sind diese Belastungen gering; häufiger ist es jedoch der Zehntpfennig, die Zehntlöse oder ein *redditus*¹⁰. Im Falle eines Hofes in Bunynchusen hatte Erembertus Foye den Zehnten jedes Jahr auf dem Friedhof zu Kamen auszulösen¹¹. Auf diese Weise stattet Dietrich aber auch kirchliche Einrichtungen mit jährlichen Renteneinkommen aus verschiedenen Höfen aus¹².

Nach dem Sachsenspiegel waren *papen, wif, dorpere, koplude, unde alle de rechte darvet oder unecht geboren sint, unde alle de nicht ne sin van ridders art van vader unde van*

¹ LB III, 103 (*ego nescio*); LB III, 111 (*Ich hebbe van alder kuntschap horen zeggen*); LB III, 129 (*nescio, si esta ita*); LB III, 310 (*et credo, in pheodatio esset curia thom Loe*); LB III, 382 (*et dicitur alienasse unam curtem, nesciente domino de Volmesteyne*).

² Köster, Teil 2, a. a. O., S. 286 ff.

³ Krumbholtz, a. a. O., S. 440 f

⁴ LB III, 336, 348

⁵ LB III, 111 (Die Grafen von der Mark hatten das Gut Roddem an sich genommen und damit den bisherigen Volmersteiner Vasallen Degenhart van der Asbeke beleht).

⁶ LB III, 111

⁷ LB III, 105, 323, 359, 373.

⁸ LB III, 32

⁹ LB III, 8, 374.

¹⁰ meist genannt *Zehntpfennig*, *Zehntlöse* oder *redditus*, vereinzelt auch Naturalabgaben: LB III, 5, 45, 96, 104, 132, 137, 224, 253, 258 b, 284, 294, 296, 297, 298, 303, 306, 311, 315, 337, 338, 341, 345, 349, 352, 358, 369, 388.

¹¹ LB III, 77

¹² Ausstattung mit jährlichem Renteneinkommen von Klöstern: LB III, 363, 369; eines Priesters: LB III, 367; der Kapelle Hinderking: LB III, 391.

eldervader, de scolen lenrehtes darven nicht voll lehnsfähig¹, da sie unfrei waren und sich deshalb nicht per Selbsthingabe einem Lehnsherrn zu ungemessenen Diensten verpflichten konnten, da sie nicht mindestens dem 6. Heerschild angehörten², also nicht ritterbürtig waren und es ihnen insgesamt an einer rittermäßigen Lebensart fehlte.

Diese zu Beginn des 13. Jahrhunderts vertretene Rechtsauffassung kann schon nicht mehr für die Volmersteiner Vasallen in Lehnbuch I, das um 1250 verfasst wurde, bestätigt werden. Von den 54 Lehnsträgern in Lehnbuch I müssen 11 als Nichtadelige bzw. als wahrscheinlich Nichtadelige angesprochen werden, was bereits 20 % der Vasallen entspricht. Dieses Verhältnis bleibt laut Lehnbuch II (erstellt um 1313) auch in etwa bei den nächsten beiden Generationen der Vasallen erhalten: 32 Nichtadelige bzw. wahrscheinlich Nichtadelige (= 17,8 %) stehen 148 Adeligen bzw. wahrscheinlich Adeligen (= 82,2 %) von insgesamt 180 Vasallen gegenüber. Als Dietrich aus Anlass seiner beiden Lehnstage 1351 Lehnbuch III. erarbeiten ließ, wurden von 292 Lehnsträgern 90 Nichtadelige (bzw. wahrscheinlich Nichtadelige) in das Lehnsregister aufgenommen (= 30,8 %). Das starke Ansteigen der Nichtadeligen in Lehnbuch III konzentriert sich auf die Lehen im Gebiet nördlich von Soest und ist dort beeinflusst durch die Auswirkungen der Großen Pest ab 1350, das Aussterben vieler adeliger Familien und die Schwierigkeit, geeignete Lehnsträger als Ersatz für die Verstorbenen als Vasallen zu gewinnen. Auf die Große Pest und ihre wirtschaftlichen Folgen wird im Abschnitt über Dietrichs Wirtschaftsführung näher einzugehen sein.

Stärker als der momentane Einfluss der Großen Pest war jedoch die Entwicklung hin zu nichtadeligen Lehnsträgern dadurch vorgegeben, dass Bürger im Spätmittelalter als voll lehnsfähig angesehen wurden. Das wenige Jahrzehnte nach Lehnbuch III erstellte Lehnbuch des Bischofs Florenz von Münster³ enthält bereits zahlreiche nichtadelige Lehnsleute und Theuerkauf⁴ sagt zur allgemeinen Situation im Hochstift Münster, dass damals schon längst Geistliche, Frauen und Bürger belehnt wurden und im Erbrecht den Rittern nicht nachstanden. In den Ritterstand wuchsen auch die ursprünglich unfreien Ministerialen hinein, die ihre rechtliche und soziale Stellung der der Freien angleichen konnten und damit lehnsfähig wurden. Ab dem 13. Jahrhundert gewinnen sie unbeschränktes Verfügungsrecht am Eigen und so auch die volle landrechtliche Freiheit. Wenn sie bisher nur Dienstlehen erhielten, die sie nicht mehr weiterverlehen konnten und

¹ Sachsenspiegel, Lehnrecht: hrsg. von Karl August Eckhardt, a. a. O.: 2, 1.

² Sachsenspiegel, Landrecht, hrsg. von Karl August Eckhardt, a. a. O.: I. 3. § 2

³ (1364–1379), vgl. VUB 461

⁴ Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehnswesen vom 14. - 16. Jahrhundert, a. a. O., S. 38

von denen auch keine Mannschaftsleistung gefordert werden konnte, sind sie nun auch in der Lage, über ihr Lehen Verfügungen zu treffen¹. Zu den Adeligen, Rittern² oder Burgmännern³ gehörten zu den Volmersteiner Lehnsträger nun auch Schulden und Bürger (*opidanus*) aus Dortmund⁴, Hamm⁵, Münster⁶, Rütten⁷, ein *camerarius civitatis*⁸ und Sohn eines *judex*, ein *advocatus*⁹, ein *sacerdos*¹⁰, ein *villicus*¹¹. Mit den Ergänzungen, die ab dem Jahre 1397 in Lehnbuch III in niederdeutscher Sprache nachgetragen wurden und die Veränderungen festhalten, die seit dem letzten allgemeinen Lehnstag im Jahre 1351 stattgefunden haben, tauchen neue Namen von Lehnsträgern auf; der Anteil der Nichtadeligen an den Neubelehnten wächst damit auf etwa ein Drittel (32,9 %). Erst in dem ab dem Jahre 1397 neu begonnenen Lehnbuch IV gibt es eine geringfügige Verschiebung hin zu mehr adeligen Vasallen (Relation: 72 zu 28 %).

Die Lehnsfähigkeit von Frauen im Spätmittelalter in Westfalen wurde bereits erwähnt. In Dietrichs Fall sind es vor allem die Töchter¹² der verstorbenen Vasallen, denen das Lehen übertragen wird, in einem Fall auch einer Nonne aus dem Kloster Herdecke¹³.

Wo für die Witwenzeit der Frau des Vasallen vorgesorgt werden sollte, wurde schon im Lehnbrief eine Leibzucht eingerichtet, die der Witwe nicht nur das Wohnrecht bis zu ihrem Tode sondern auch bestimmte Einkünfte aus dem gesamten Lehen oder Teilen daraus zusprach. Dieser *ususfructus* ist in 13 Fällen im Lehnbuch registriert¹⁴. Da die Leibzucht eine Belastung des Lehens darstellte, war das Einverständnis des Lehnsherrn einzuholen, das Dietrich dann auch regelmäßig zu Gunsten der Beleibzüchtigten gewährt. Wie großzügig eine Leibzucht bemessen sein konnte, und wie sehr sie den Nachfolger im Lehen in seinen Einkünften beschnitt, zeigen die Volmersteiner Beispiele von Dietrichs Mutter und Schwiegertochter¹⁵. Die Einnahmen aus der Leibzucht für Dietrichs Mutter

¹ Vgl.: Volker Henn: Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, a. a. O., S. 46 f

² LB III, 1, 2, 28, 32 d, 43, 47, 49 a, 90, 91, 92, 95, 108, 109, 147, 153, 161, 170, 198, 199, 235, 275, 282, 411.

³ Burgmänner der Grafen von der Mark auf Burg Mark: LB III, 40, 50

⁴ LB III, 110

⁵ LB III, 32, 39, 62

⁶ LB III, 53

⁷ LB III, 323

⁸ LB III, 347: 10 Joch Land

⁹ LB III, 232: bona

¹⁰ LB III, 367 Priester belehnt mit dem Zehnten aus 60 Joch Land und weiteren 40 Joch Land

¹¹ LB III, 362: 20 Joch Land

¹² LB III, 9, 105, 267, 297, 337, 338, 370: Töchter. LB III, 366 und 375: Witwen

¹³ LB III, 282

¹⁴ LB III, 10, 16, 40, 53, 62, 63, 81, 177, 188, 313, 321, 339, 410.

¹⁵ Siehe Abschnitt: Dietrichs Wirtschaftsführung, Einnahmen-Register S. 512 (für Dietrichs Mutter), sowie VUB 927 und 1058 (für die Schwiegertochter Elisabeth von Wysch).

Agnes von Döring wurden bereits oben genannt, für Dietrichs Schwiegertochter Elisabeth von Wysch wurde eine Leibzucht aus den gesamten Einnahmen von 40 Allod-Höfen und 75 Lehnhöfen¹ eingerichtet. Auch hier hatten die jeweiligen Lehnsherren der Volmersteiner zuvor ihre Einwilligung gegeben.

In allen Lehnbüchern fehlen Angaben über die Größe der Besitzungen. Als Anhaltspunkt kann jedoch die jeweilige Bezeichnung des Lehens dienen, auch wenn es weder scharfe Abgrenzungen bei den einzelnen Begriffen gab, noch das gleiche Lehen durchgehend in den verschiedenen Lehnsregistern mit dem gleichen Begriff bezeichnet wurde. So gibt es wiederholt die wechselnden Bezeichnungen *curia* und *bona* bzw. *bona* und *mansus* für den gleichen Besitz. Bei alleiniger Berücksichtigung der Bezeichnungen, die in Lehnbuch III (1351) benutzt wurden, also dem Verzeichnis, das Dietrich von Volmerstein beginnend mit seinem Herrschaftsantritt anlässlich der beiden Lehntage anfertigen ließ, ergibt sich folgende Übersicht:

Lehnbesitz Dietrichs von Volmerstein gemäß Lehnbuch III (1351)

Zone	Gesamt	curia,	bona	domus	mansus	casa	agros, campos	redditus	decima	molendino	piscatura	castro	judicium	advocatia
Altena	6	1	1	2	2									
Beckum	21	1		1	16		1		1					1
Bochum	11		5					2	3				1	
Borken	1		1											
Brilon	1		1											
Dortmund	22	5	9		1		2		3			1	1	
Essen	1	1												
Gelsenkirchen	1				1									
Hagen	104	8	35	14	24	3	4	2	5	2	4	1	1	1
Hamm	41	5	6	1	25			1	2				1	
Hattingen	2		2											
Hörde	22	2	7	1	5		3		2	1			1	
	mt	curi	bona	s	man	casa	os	us	a	dinc	ura	cast	um	atia

¹ VUB 927 und 1058

Zone														
Iserlohn	25	4	5	6	3				5		1	1		
Lippstadt	11	2	2		1		2	1	3					
Lüdinghausen	21	1	7	3	6		1	1					2	
Meschede	1				1									
Mettmann	2	2												
Mülheim	10	3	6		1									
Münster	7		4	1	1				1					
Olpe	1				1									
Osnabrück	2		2											
Paderborn	1		1											
Recklinghausen	19	3	3	5	5			1	2					
Schwelm	27	5	19	1	2									
Soest	101	9	11	4	18	2	40	6	8				2	1
Solingen	2													2
(Burg-)Steinfurt	1				1									
Vechta/Oldenbg.	1								1					
Warburg	1			1										
Wipperfürth	1									1				
Kleinstellen	22						22							
Summe	489	52	127	40	114	5	75	14	36	4	5	3	9	5

Die 489 Lehnobjekte waren 292 Lehnslenten aufgetragen worden, wobei die Verteilung der Lehnobjekte ein sehr differenziertes Bild gibt. Der mit einer *curia* ausgestattete Lehnsträger konnte aus den Einkünften dieses Lehens ein durchaus standesgemäßes Leben führen, vor allem dann, wenn zu diesem Oberhof eine (im Lehnbuch allerdings nicht spezifizierte) Anzahl von Unterhöfen mit den entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen, Wiesen, Wald, Fischereirechten oder eine Mühle gehörten. Lehnsträger, die über *bona*, *mansus* oder *domus* verfügten und außer dem Volmersteiner Lehen keine andere Einkommensquelle hatten, mussten schon mit einem bescheideneren Lebenszuschnitt

zurechtkommen, oft auch bei den landwirtschaftlichen Arbeiten selber mit Hand anlegen. Besser konnten sich schon diejenigen Lehnsträger stehen, denen aus einem oder gar mehreren Höfen der Zehnte übertragen worden war, doch fehlen auch hier im Lehnsregister Angaben über die Größe der Höfe bzw. die Höhe des jährlichen Zehnten. Bei allen anderen Lehen, die nur aus einem Haus, verschiedenen Acker- und Wiesenstücken bestanden haben, konnte der Lehnsmann kaum mehr ein ausreichendes Renteneinkommen für sich und seine Familie aus dem Lehen ziehen und war auf anderweitige Einkünfte angewiesen.

Die ertragsreicheren Lehen (*curia*: 52 und *bona*: 127 = 179 Lehen) waren an 128 verschiedene Personen vergeben; 100 Lehnsträgern besaßen zwei oder mehr Lehnobjekte, zwei Drittel der Lehnsleute mussten sich jedoch mit einem Lehnobjekt begnügen.

Verteilung der Lehen auf die Lehnsträger

Anzahl der Lehnsträger	Anzahl der Lehen pro Lehnsträger
1	10
1	7
4	6
6	5
17	4
18	3
52	2
192	1

Bei der großen Zahl von Klein-Lehen (Ackerflächen unter 10 Joch, Wiesen, Busch- und Unland, Obstgärten), die den Lehnsleuten übertragen worden waren, ist die Frage der Lehnsbindung an Dietrich von Volmerstein zu stellen. Wo das kleine Lehen mit einem dürftigen Renteneinkommen keine Lebensbasis darstellte, konnte ja nicht erwartet werden, dass sich der Lehnsträger in seinem politischen Verhalten ausschließlich den Volmersteiner Wünschen und Forderungen unterstellte. In den ersten Lehnbüchern selbst sind bzgl. der Art der Lehnsbindung wenig Anhaltspunkte zu finden. In Lehnbuch I und II wird über den Typ des Lehens und die Art der Lehnsbindung nichts gesagt; die einzelnen Eintragungen enthalten nur den Namen des Lehnsträgers, die Bezeichnung des Lehnobjektes (*curia*, *bona*, *mansus*, *decima*, *redditus* etc.) und den Ort oder das Kirchspiel, in dem das Lehnobjekt liegt. Anders

als die münsterischen Lehnbücher des 14. Jahrhunderts¹ unterscheidet auch das Lehnbuch III mit seinen Eintragungen aus dem Jahre 1351 noch nicht zwischen Mannlehen, Burglehen und Dienstmannlehen; diese Unterscheidung gibt es in Lehnbuch III erst mit den späteren Eintragungen ab dem Jahre 1397 und dann kompletter noch in Lehnbuch IV (1397 – 1432). Johannes von Volmerstein ließ also beginnend mit seinen ersten Lehnstagen im Jahre 1397 den einzelnen Lehnbeschreibungen die Worte *in manstat*, bzw. *in manstat to manstades rechte* nachtragen und sie so als ein Mannlehen kennzeichnen. Das gleiche gilt für die Lehnbriefe², die Johannes ausgibt und in deren Text er die genannten Kennzeichnungen aufnimmt, ebenso wie für die Lehnbenennungen, in denen die Lehnsträger die Lehnobjekte als Mannlehen³ akzeptieren. In dieser Weise sind die *curiae*, *bona*, *mansi* und *domus* als Mannlehen ausgewiesen, die Kleinlehen in Form von einzelnen Kotten, Äckern mit einem Umfang von wenigen Morgen, Wiesen, Obstgärten, Fischereirechten (soweit sie nicht Teil eines größeren Lehens sind) jedoch nicht. Hinzu kommt, dass diese Kleinlehen sich auf das Gebiet nördlich von Soest konzentrieren, dort aber in den folgenden Jahrzehnten die meisten Ländereien von den größeren Lehnshöfen übernommen werden und als Folge davon die Namen der Lehnsnehmer in den späteren Lehnregistern auch nicht mehr auftauchen, also dieses durch die Auswirkungen der Großen Pest verursachte Phänomen der unwirtschaftlichen Kleinlehen nach ein bis zwei Generationen wieder verschwindet.

1. 3. Die Einnahmen des Lehnherrn aus seinen Aktiv-Lehen

Für Lehnsträger hatten sich verschiedene Lehnsabgaben herausgebildet, die sie bei bestimmten Anlässen entrichten mussten. Für die Lehen des Stifts Münster galt, dass jeder Lehnsmann, wenn er ein Lehen erwarb oder erbte, bei der Belehnung Heergewäte zu zahlen hatte, u. z. vom Manngut ebenso wie vom Dienstmanngut⁴. Wenn lediglich der Lehnherr wechselte, also in Dietrichs Fall alle Vasallen nach dem Tode seines Vaters 1351 nun auf ihn selbst verpflichtet wurden, war kein Heergewäte zu zahlen. Auch Mitteis⁵ sieht das Heergewäte als die übliche Zahlung des Vasallen beim Erbfall an. Diese Zahlungen halten die Erinnerung daran aufrecht, dass das Lehen heimgefallen ist und der Vasall es

¹ Nach Theuerkauf, Gerhard in: Land und Lehnswesen vom 14. - 16. Jahrhundert, a. a. O., S. 43 enthielten alle münsterischen Lehnbücher „im 14. Jahrhundert“ diese Angaben, was im Falle der Eintragungen in den Volmersteiner Lehnbüchern nicht für 1351, sondern erst ab 1397 gilt.

² VUB 661, 668, 669, 709, 721, 755, 836, 849, 966, 995, 1084

³ VUB 664, 666, 677, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, u. a.

⁴ Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehnswesen vom 14. - 16. Jahrhundert, a. a. O., S. 56

⁵ Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, a. a. O., S. 672

vom Herrn wiederkaufen muss, bzw. dass er bei Dienstbeendigung die Dienstausrüstung¹ zurückzugeben hat.

Die zweite Gruppe der Lehnsabgaben bestand aus Gebühren (der Unrat), die für die Ausfertigung von Lehnsbriefen, für die Erteilung von Konsensen, für die Kosten der Durchführung der Lehnsprozesse und als Vergütung für die Beamten und Lehnsleute, die bei der Belehnung mitgewirkt hatten, zu entrichten waren². Beurkundungsgebühren waren die regelmäßigste Einnahme aus dem Lehnswesen³, auch wenn es sich nur um niedrige Beträge von wenigen Schillingen handelte.

Über die Einnahmen Dietrichs von Volmerstein liegen nur sehr wenige Daten vor. Das Volmersteiner Urkundenbuch erwähnt keine Belehnung in den Jahren 1380 bis 1389, wodurch es erklärlich ist, dass während dieser Jahre keine Heergewäte angefallen sind. Die acht registrierten Einnahmen von Lehnsabgaben lassen sich auch nicht näher erklären durch Informationen, die aus Urkunden, den Lehnbüchern oder dem Einnahmen-Register entnommen werden könnten. Darum konnte auch kein Bezug zwischen der Größe des Lehens und dem gezahlten Betrag hergestellt werden. Die acht Beträge verteilen sich auf sechs verschiedene Jahre während der 10-Jahres-Periode des Einnahmen-Registers; es ist also durchaus nicht möglich, von jährlichen und regelmäßigen Einnahmen auszugehen, die Dietrich aus seinem großen Lehnbesitz zuflossen. Die Höhe der acht Beträge lag bei 1, 2, 3 ½, 4, 5, 5, 5 und 6 Mark; im Durchschnitt erhielt Dietrich dadurch 5,25 Mark pro Jahr während der sechs betroffenen Jahre⁴.

Insgesamt deckt sich dieses Bild mit den Aussagen von Theuerkauf⁵ und Lütge, wonach Lehnsabgaben im 14. Jahrhundert in der Regel keinen wesentlichen Faktor in der Einnahmen-Rechnung der Lehnverwaltungen spielten. Dabei war die finanzielle Lage Dietrichs von Volmerstein oft sehr angespannt, weshalb jede zusätzliche Mark eine willkommene Einnahme dargestellt hätte. Den geringen Einnahmen standen die erheblichen Kosten der Lehnverwaltung gegenüber, wobei eine Kontrolle der Lehen durch die Streuung der Besitze in einer großen geografischen Region noch erschwert wurde. Wichtiger als regelmäßige Lehnsabgaben waren für Dietrich wohl die Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten eines Lehnherrn in seiner Beziehung zu seinen Vasallen,

¹ Ganshof, F.: Was ist das Lehnswesen? a. a. O., S. 150: Nach der ursprünglichen Sitte musste der Herr für das Heergewäte, d. h. die Kriegsrüstung und das Pferd des Vasallen, aufkommen.

² Vgl. Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehnswesen vom 14. - 16. Jahrhundert, a. a. O., S. 56

³ Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehnswesen vom 14. - 16. Jahrhundert, a. a. O., S. 59

⁴ Siehe detaillierte Aufstellung der Lehnseinnahmen im Anhang.

⁵ Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehnswesen vom 14. - 16. Jahrhundert, a. a. O., S. 60

Möglichkeiten, die in dem zwar begrenzten politischen und sozialen Rahmen noch „Macht“ darstellten.

2. Dietrich von Volmerstein als Gerichtsherr

2. 1. Die Volmersteiner Freigrafschaften und Gogerichte und die Aufgaben Dietrichs von Volmerstein als Stuhlherr

2. 1. 1. Freigrafschaften und Gogerichte in Westfalen

In der wissenschaftlichen Literatur werden die westfälischen Freigerichte als eine historische Besonderheit innerhalb des spätmittelalterlichen Gerichtswesens dargestellt. Über ihre Ursprünge und Herkunft hat es eine sehr lange Diskussion mit sehr unterschiedlichen Positionen gegeben. Diese Diskussion ist vor allem wieder entfacht worden durch die Beiträge von Hömberg¹ der die Freigerichte aus den karolingischen Grafengerichten hervorgehen sieht. Danach waren die Freigerichte zuständig für alle Standes-Schichten, u. z. vom Adeligen bis hin zum Unfreien. In ihrer räumlichen Ausdehnung deckten sich v. a. in Westfalen weitgehend Grafschaft und Freigrafschaft, wobei eine Grafschaft in mehrere Gogerichts-Bezirke zerfällt, häufig zwei Gogerichts-Bezirke dann wieder übereinstimmen mit dem Gebiet einer Freigrafschaft. Ein Kennzeichen der westfälischen Freigerichte im Spätmittelalter war, dass sie von alters her unter Königsbann richteten. Auch diesen Königsbann sieht Hömberg als ein überkommenes Recht aus der karolingischen Amtsgrafenverfassung. So wie die Gerichte der karolingischen Grafen die Hohe Gerichtsbarkeit ausübten, werden auch die Freigerichte ab dem 13. Jahrhunderts als westfälische Vemegerichte wieder Blutsgerichtsbarkeit praktizieren.

Diesen Thesen Hömbergs wurde von verschiedenen Forschern² widersprochen. So geht Droege zunächst in Westfalen³ von *nobiles* und *liberi* als zwei getrennten Bevölkerungsgruppen aus. Liberi als ursprünglich landrechtlich freie Leute begaben sich in den Schutz eines Herrn, sei es in den Schutz des Königs oder in den einer weltlichen bzw. geistlichen Herrschaft. Wo sie in ein Schutzverhältnis eintraten, schworen sie unter

¹ Hömberg, A. K.: Grafschaft - Freigrafschaft - Gografschaft, Münster in Westfalen 1949; ders.: Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Münster 1953; ders.: Die Veme in ihrer zeitlichen und räumlichen Entwicklung. In: Der Raum Westfalen II. 1. Teil, Münster 1955.

² Droege, G.: Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969; und Schlesinger, W.: Bemerkungen zum Problem der westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften, Göttingen 1963.

³ Im Gegensatz zum Rheinland, in dem nach Droege die Begriffe *nobiles* und *liberi* zumindest bis 1200 synonym verwandt wurden und erst später – obwohl landrechtlich gleichgestellt – die Besitz- und Machtverhältnisse zu Unterscheidungen zwischen einer höheren (*nobiles*) und einer niedrigeren Schicht (*liberi*) geführt hat (Georg Droege: Landrecht und Lehnrecht, a. a. O., S. 177).

Vorbehalt ihrer Rechte Huld und Treue, auch blieb ihnen ein freies Verfügungsrecht über ihre *proprietas*; sie besaßen Herrenrechte, konnten also über *mancipia* verfügen und diese im Gericht vertreten. Als Ausdruck des Schutzverhältnisses zahlten sie einen Zins an den edelfreien Gerichtsherrn. So stützten sich die Freigrafschaften in Westfalen auf landrechtliche Fundamente, basierend auf einem ausgedehnten Allodbesitz, in dem Herrschaft über Land und Leute ausgeübt werden konnte, und auf die Schutzherrschaft über Freie. Merker¹ und Droege² sagen, dass sich gerade in Sachsen größere Gruppen von landrechtlich freien Leuten erhalten hatten, die ihre Rechte seit der karolingischen Zeit bewahren und verteidigen konnten. Hinzu kamen die Rodungsfreien, die mit der Durchführung dieser Rodungsaufgabe die Freiheit erst erworben hatten. Rodungssiedler gab es vor allem im Sauerland, weniger im Münsterland³. Eine weitere Gruppe sind die für Westfalen wichtigen Königsfreien, die auf Fiskal- oder Königsland angesiedelt worden waren. Darunter versteht Droege Freie, die an den König eine Abgabe, eine Art staatlicher Steuer (*exactio*, *census*) zu zahlen hatten. Gallmeister⁴ spricht von einem Königszins als Entgelt für überlassenes Siedlungsland oder für besonderen Königsschutz. Und schließlich sind es auch ehemalige Unfreie, die in den Stand der Freien aufsteigen konnten..

Die meisten Urkunden zum Problem der Freigerichte und der Veme hat Lindner⁵ zusammengetragen und übereinstimmend mit ihm werden Freigerichte verstanden als Gerichte „von Freien für Freie“. Die These von Philippi⁶, dass es sich um eine Form von Sondergerichtsbarkeit gehandelt habe (z. B. für Franken, die im sächsischen Gebiet angesiedelt worden waren), wird heute nicht mehr vertreten. Auffällig ist die große Dichte der Freigrafschaften und damit der Freigerichte in Westfalen. Droege⁷ weist darauf hin, dass Vergabungen nur nach dem Recht des Gerichtes erfolgen konnten, in dem sie liegen. Deshalb also auch *nobiles* Güterübertragungen durch das Freigericht vornehmen lassen konnten, ohne an diesem Gericht selbst Schöffen sein zu können. Stuhlherren waren nicht

¹ Merker, O.: Grafschaft, Go und Landesherrschaft. Ein Versuch über die Entwicklung früh- und hochmittelalterlicher Staatlichkeit vornehmlich im sächsischen Stammesgebiet. *Jahrb. für Landesgeschichte* 38, 1966.

² Droege, Georg: Fränkische Siedlung in Westfalen. In: *Frühmittelalterstudien* 4 (1970).

³ Droege, Georg: Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, a. a. O., S. 198.

⁴ Gallmeister, E.: Königszins und westfälisches Freigericht, *Phil. Diss.*, Tübingen 1946.

⁵ Lindner Theodor: Die Feme. Geschichte der „heimlichen Gerichte“ Westfalens; unveränderter Nachdruck der 2. Aufl. von 1896, Paderborn 1989.

⁶ Philippi, F.: Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter. *Mitteilungen des Inst. f. Österreichische Geschichtsforschungen* 35 (1914).

⁷ Bock, Ernst: Der Kampf der Landfriedenshoheit in Westfalen und die Freigerichte bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für deutsche Rechtsgeschichte*, Germanistische Abteilung, Band 48, Weimar 1928, S. 379 ff.

nur die Landesherren der sich bildenden Territorialstaaten, sondern ebenfalls Vertreter der adeligen Familien, denen die Freigrafschaften als Lehen übertragen worden waren.

Der Kölner Erzbischof als Herzog von Westfalen verstand sich als Oberstuhlherr aller Freigerichte in Westfalen. Wenn die Bestätigung durch den König nicht möglich war, so wurde die Bestätigung für die vom Stuhlherrn auf Lebenszeit ernannten Freigrafen durch den Erzbischof gesucht.

Die westfälischen Freigerichte richteten unter Königsbann (*sub banno regis*), mit denen der König den Freigrafen belehnt hatte. Im Gegensatz zu Hömberg sieht Droege¹ als Zeitraum für den Übergang zum Gericht unter Königsbann in den selbstständigen Freigerichten die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts. Der Königsbann war die Berechtigung, Gericht abzuhalten und Recht zu sprechen im Namen des Königs. Königsbann und Königsbannleihe deuten auf ein besonderes Interesse des Königs an diesen Gerichten hin. Es ist noch der Versuch, die Gerichtsbarkeit unter die Autorität des Königs zu stellen, wenn schon die Gerichtsherrschaft und damit die Bestallung des Richters ihm längst entglitten war. Droege² sieht dagegen im Königsbann eher ein politisches Kampfinstrument des Adels gegen die Territorialbildung von Seiten der Herzöge und Kirchenfürsten. Der Adel versuchte mit den Freigerichten sich unter die Autorität des Königs zu stellen und sich damit auch gegen die herzogliche und fürstliche Gogerichtsbarkeit zu behaupten bzw. die Aushöhlung der eigenen Freigerichtsbarkeit zu verhindern. Entsprechend weist Droege³ darauf hin, dass dort, wo der Bischof von Münster erworbene Freigrafenrechte ausübt, der Königsbann in der Regel nicht erwähnt wird, während die weltlichen Herren sehr sorgfältig in den Gerichtsurkunden auf den Königsbann hinweisen.

Dem Freigrafen standen sieben Freischöffen zur Seite, die aus den Freien der Freigrafschaft gewählt wurden, sowie der Freibote bzw. Freifron. Gericht wurde gehalten unter freiem Himmel bei Tageslicht an allgemein zugänglichen Orten, die als Freistühle gekennzeichnet waren. Die Freien sind freie Bauern, die durch den Besitz von Freigut genossenschaftlich organisiert sind. Im landrechtlichen Sinne sind sie nicht frei und können deshalb auch zusammen mit den Freigerichten verkauft oder verpfändet werden⁴.

¹ Droege, Georg: Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, a. a. O., S. 181.

² Droege, G.: Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, a. a. O., S. 200 ff.

³ Droege, G.: Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, a. a. O., S. 208

⁴ Borgmann, Richard: Die deutschen Freigrafschaften, Freiämter, Freivogteien und Freigerichte außerhalb Westfalens. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 84 Jahrgang, Heft 1 und 3, 1938. Ein Beispiel für den Verkauf von Freigerichten, Freigütern und den dazu gehörenden Freien ist VUB, Nr. 292 vom 23. Mai 1315, in der Gottfried von Sayn Freigüter und Freie verkauft.

Auf Grund der vorhandenen Quellenzeugnisse wird übereinstimmend gesagt, daß die Freigerichte überwiegend keine Strafen verhängt haben, sie waren Orte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sie befassten sich vor allem mit Immobilien-Übertragungen, Verkäufen, Belastungen und Verpfändungen; Gallmeister nennt sie darum auch Liegenschaftsgerichte¹. Da sie unter Königsbann richteten, haben sie sich im 14. Jahrhundert zu Vemegerichten entwickelt.

Die Veme war eine besondere Art der Gerichtsjustiz, die von den westfälischen Freigerichten im Spätmittelalter ausgeübt wurde. Sie war gekennzeichnet durch die Heimlichkeit des Prozesses, durch den begrenzten Kreis der vemefähigen (vemewrogigen) Vergehen, durch den Anspruch der Gerichte, als Königsgerichte zu urteilen („under konniges banne nach veme rechte“) und deshalb über den geografisch kleinen Bereich der Freigrafschaft hinaus für das ganze Reich zuständig zu sein, und die nur eine einzige Strafe kannten: Tod durch den Strang². Es hat den Anschein, als verdanke die Veme ihre eigentliche Wirkung der mentalen Disposition des spätmittelalterlichen Zeitgenossen, seiner Empfänglichkeit für ein durch die propagandistisch übersteigerte Heimlichkeit des Vemeverfahrens und die ursprünglich rigoros-brutale Einförmigkeit des Urteils (Friedloslegung und Tod durch Erhängen). Das dadurch erzeugte Klima bewirkte ein „kollektives Schaudern“³. Jedoch bestand ein Missverhältnis zwischen der hohen Zahl der Veme-Urteile und der geringen Zahl der erfolgten Exekutionen. Nach Janssen⁴ bleibt es fraglich, ob die Veme nicht lediglich die Vorstellungswelt der Menschen fasziniert und verwirrt, sondern ob sie auch die realen Verhältnisse in irgendeiner Weise verändert hat. Bereits Lindner hatte durch seine Begriffsanalysen und detaillierten Darstellungen des Gerichtsverfahrens der Veme das ihr anhaftende romantische Geheimnis genommen.

Auch die wissenschaftliche Diskussion über die Entwicklung der Gogerichte hat bei den verschiedenen Forschern unterschiedliche Positionen aufgezeigt. Hömberg⁵ sieht die Gogerichte mit ähnlichen Zuständigkeiten wie die fränkischen Centenen, deren Aufgaben in der Verwaltung und niederen Gerichtsbarkeit lag. Wurde jedoch ein Übeltäter auf frischer Tat ertappt, hatte auch das Gogericht bereits die Möglichkeit, in diesem

¹ Gallmeister, E.: Königszins und westfälisches Freigericht, a. a. O., S. 517.

² gemäß Lindner, Theodor: Die Veme, a. a. O., S. 600 ff

³ Janssen, Wilhelm: A. K. Hömbergs Deutung von Ursprung und Entwicklung der Veme in Westfalen. In: Der Raum Westfalen VI, 1. Teil, S. 213.

⁴ Janssen, Wilhelm: A. K. Hömbergs Deutung, a. a. O., S. 214.

⁵ Hömberg, A. K.: Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, Münster 1949.

„Handhaftverfahren“ unverzüglich zu urteilen und auch an Leib und Leben zu strafen. Diese Vorstellung geht von einer weitgehend freien und gleichberechtigten Bevölkerung aus, die ursprünglich, je nach der Schwere der Tat, sowohl vor den Gogerichten als auch vor den Grafengerichten ihr Recht einklagen konnte. Erst mit dem Verfall der Grafengerichte als den bisherigen Inhabern der Hochgerichtsbarkeit übernehmen die Gogerichte im 12. und 13. Jahrhundert auch die Aufgaben der Blutgerichtsbarkeit.

Herold¹ weist vor allem darauf hin, dass sowohl in Niedersachsen wie in Westfalen die Richter der Gogerichte ursprünglich vom Go, d. h. aus der freien Wahl der Goleute gewählt worden sind und nicht wie die Freigrafen von einem Stuhlherren eingesetzt wurden.

Kroeschell² sieht den Übergang von der niederen zur Hochgerichtsbarkeit erst eingeleitet durch die Landfriedensbewegung im 12. Jahrhundert, wobei er sich vor allem auf die Tatsache stützt, dass die Zeugnisse einer Gogerichtsbarkeit erst dem Ende des 12. Jahrhunderts entstammen.

Dannenbauer versteht unter den fränkischen Centenen eher Organisationsformen für Königsgut, für „Zwecke der Polizei, der Rechtspflege, des Kriegsdienstes, dann ein Hilfsmittel der staatlichen Binnenkolonisation auf Rodungsland, wo freie Leute gegen Zinszahlung an den König und Kriegsdienstpflcht . . . angesiedelt werden“³, aber nicht eine Gliederung innerhalb der fränkischen Grafschaft, um als Gogericht handeln zu können. Demnach ist das Gogericht eine Gerichtsform, die als bäuerlicher, genossenschaftlicher Friedensverband mit teilweiser Selbstverwaltung und niederer Gerichtsbarkeit begann. Ausgehend von der genossenschaftlichen Hofgerichtsbarkeit gewinnt sie über das Handhaftverfahren später die Blutgerichtsbarkeit; d. h. die Gogerichte sind lediglich Gerichte für die niederen Schichten der Bevölkerung, sind Volks- und Standesgerichte, urteilen aber gleicherweise über *causae minores* und *causae maiores*. Diese Gogerichte gewinnen im 12. Jahrhundert Zuständigkeit über die grundherrschaftlich gebundene Bevölkerung hinaus und entwickeln sich zum territorialen Hochgericht. Die Landesherren in den sich bildenden Territorialstaaten erkennen die Bedeutung der Gogerichte und nutzen sie zum Ausbau von landesherrschaftlich geformten Gebieten mit

¹ Herold, Ferdinand: Gogerichte und Freigerichte in Westfalen besonders im Münsterland, S. 478 f. In: Deutschrechtliche Beiträge. Forschungen und Quellen zur Geschichte des Deutschen Rechts, hrsg. von Konrad Beyerle, Heidelberg 1908.

² Kroeschell, K.: Zur Entstehung der sächsischen Gogerichte. In: Festschrift für G. K. Hugelmann, Aalen 1960, S. 295 - 313.

³ Dannenbauer, Heinrich: Hundertschaft, Centena und Huntari. In: Historisches Jahrbuch, 62. – 69. Jahrgang, Köln 1949, S. 208 f.

Blutgerichtsbarkeit und Polizeigewalt. So ist auch die Landesherrschaft im Bistum Münster nicht nur gestützt auf die Inanspruchnahme der herzoglichen Rechte, sondern auch auf die Gogerichtsbarkeit, die von einer Sondergerichtsbarkeit zur normalen Gerichtsbarkeit entwickelt wurde.

2. 1. 2. Die Volmersteiner Freigrafschaften

2. 1. 2. 1. Die Freigrafschaft Volmerstein

Die Volmersteiner waren Stuhlherren in zwei Freigrafschaften.

Eine Freigrafschaft befand sich im Umkreis ihrer Burg Volmerstein und umfasste nach 1314¹ im Norden das Gebiet der Orte Wetter und Herdecke, nach Osten die Orte Hagen, Altenhagen, Boele und Holthausen, also bis dicht an Hohen-Limburg heran, im Süden den Ort Haspe, dann an der Ennepe entlang das Gebiet bis in die Gegend von Gevelsberg und das Kirchspiel Schwelm. Nach Fricke² zählte auch der Freistuhl in Breckerfeld zur Freigrafschaft Volmerstein. Danach hat sich das Gebiet der Freigrafschaft sehr viel weiter nach Süden ausgedehnt. In der betreffenden Urkunde wird berichtet, dass Gottfried von Sayn als Herr von Volmerstein Freigüter samt den dort ansässigen Freien u. a. in den Kirchspielen Breckerfeld, Radevormwald, Rüggeberg, Milspe, Dahl und Vörde verkauft, sich aber die Freigrafschaft in diesen Kirchspielen vorbehält. Lindner³ zählt die südlich von Schwelm liegenden Orte Radevormwald, Breckerfeld und Dahl noch weiterhin zur Freigrafschaft Volmerstein.

Hömberg⁴ sieht, wie gesagt, die Freigrafschaften und Gografschaften in der Tradition der karolingischen Grafschaften. Nach dieser Auffassung bildete sich nach der vom Kölner Erzbischof Friedrich gegenüber dem Grafen Friedrich dem Streitbaren von Arnsberg erzwungenen Abtretung der halben Grafschaft Arnsberg im Jahre 1102 im Umkreis um Volmerstein, das nun dem Kölner Erzbischof zugefallen war, die Freigrafschaft Volmerstein, die sich mit den beiden Gogerichtsbezirken von Hagen und Schwelm deckte. Droege⁵ lehnt zwar generell die Auffassung eines Übereinstimmens der Gogerichtsbezirke

¹ Lindner, Theodor: Die Feme. Geschichte der „heimlichen Gerichte“ Westfalens, unveränderter Nachdruck der 2. Auflage von 1896, Paderborn 1989, S. 79 und 80

² Fricke, Eberhard: Zur frühen Landeskunde, insbesondere zur Entstehung der Gerichtsverfassung im Süderland; in: Altenaer Beiträge. Arbeiten zur Geschichte und Heimatkunde der ehemaligen Grafschaft Mark, Band 5, Neue Folge, Altena 1970, S. 148 und 157. Dazu auch Lacomblet: Urkundenbuch Niederrhein Band 3, lfd. Nr. 132: Urkunde Berg U 102 vom 23. Mai 1314

³ Lindner, Th.: Die Feme, a. a. O.: S. 92.

⁴ Hömberg, A. K.: Grafschaft Freigrafschaft Gografschaft, a. a. O., S. 25 und Karte.

⁵ Droege, Georg, Landrecht und Lehnrecht, a. a. O., S. 205 f.

mit den Freigerichtsbezirken als falsch ab, sieht aber zusammen mit Schmeken¹, dass es gerade in den geistlichen Territorien von Köln und Münster gelegentlich Ausnahmen gibt. Die Freigrafschaft Volmerstein war ein Lehen der Kölner Erzbischöfe². Dass die Volmersteiner aus eigenem Grafenrecht heraus, also im Sinne von Droege³ eine Freigrafschaft mit adelsherrschaftlichem Ursprung aufbauen konnten, ist bei ihrer sehr begrenzten Macht und permanenten Abhängigkeit von den Kölner Erzbischöfen nicht anzunehmen.

Die Freigrafschaft lässt sich erst relativ spät, nämlich für das Jahr 1293, nachweisen⁴. Die namentlich bekannten Freigrafen in den Jahrzehnten, in denen die Volmersteiner Stuhlherren waren, sind Heinrich von Hastlinghusen für das Jahr 1304⁵; Gerhard von Lyndenbecke urkundet 1308⁶ als Freigraf in Langscheid (gelegen zwischen Hagen und Breckerfeld); ein Freigraf Heinrich wird in den Jahren 1312 bis 1336 im südlichen Bereich der Freigrafschaft an der Ennepe genannt⁷.

Der von Lindner⁸ und Schnettler⁹ genannte Goswin von Ellinchusen für die Jahre 1325 bis 1335 wird in den betreffenden Urkunden¹⁰ allerdings nicht ausdrücklich als Volmersteiner Freigraf bezeichnet. Für die Jahre 1347 bis 1374 ist Hartmodus von Borberge¹¹ und für die Jahre 1395 bis 1408 Gobeke von Weirdinchusen¹² bezeugt.

Zwei Freistühle¹³ werden als Orte der Gerichtsverhandlungen genannt, u. z. in Volmerstein „vor der Burg“ und in Herdecke¹⁴. Der Freistuhl in Haspe wird erst erwähnt, als die

¹ Schmeken, E.: Die sächsische Gogerichtsbarkeit im Raum zwischen Rhein und Weser, Phil. Diss., Münster 1961, S. 270 f.

² Lindner, Th.: Die Feme, a. a. O., S. 79; Hömberg: Comitatus, S. 57; Schnettler: Freigrafschaft. . Volmerstein S. 27 f; Brandstätter: Volmarstein, a. a. O., S. 40. Vgl. Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, a. a. O., S. 280; Otto Schnettler: Artikel Hagen.

³ Droege, Georg: Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969.

⁴ Lindner, Th.: Die Feme, a. a. O., S. 80; Schnettler: Vemgericht, a. a. O., S. 13; Buschmann: Das Gericht Wetter, a. a. O., S. 112; Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kreis Hagen Land, a. a. O., S. 36. Der von Lindner, S. 79 für das Jahr 1293 als erster Freigraf genannte Theoderich Ritter von Mogelich wird lt. VUB 246 vom 3. Februar 1293 (1294) nicht als Freigraf der Volmersteiner, sondern in der betreffenden Urkunde lediglich als Zeuge genannt. In dieser Urkunde überträgt Dietrich I. von Volmerstein vor seinem namentlich nicht genannten Freigrafen ein Lehngut in Schwefe bei Soest an das Kloster Paradies.

⁵ VUB 277 (29. Oktober 1304).

⁶ VUB 280 (1308).

⁷ Lindner, Th.: Die Feme, a. a. O., S. 79; und VUB 280 (Anmerk.) und VUB 356 (18. Februar 1336).

⁸ Lindner, Th.: Die Feme, a. a. O., S. 80.

⁹ Schnettler, Otto: Vemgericht, Geschichte des Volmersteiner Vemgerichts im Mittelalter (Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark. 25. Jahrgang, Witten 1912) S. 12.

¹⁰ Staatsarchiv Münster, Urkunden des Klosters Gevelsberg, Nr. 57 und 71.

¹¹ Lindner, Th.: Die Feme, a. a. O., S. 80; und VUB, Nr. 396 a (20. September 1347).

¹² Lindner, Th.: Die Feme, a. a. O., S. 80; und VUB, Nr. 633 (30. Juli 1395), 856 (21. Januar 1407), 864 a (10. September 1407) und 875 (29. November 1408).

¹³ Lindner, Th.: Die Feme, a. a. O., S. 80; und VUB, S. 311 und 312 Anmerkungen.

¹⁴ In einer Urkunde aus dem Jahre 1229 (VUB 144) hält die Äbtissin Hedwig von Volmerstein des Stiftes Herdecke fest, dass der Gograf der Herren von Volmerstein sein Gogericht nicht innerhalb des Dorfes

Volmersteiner schon nicht mehr als Stuhlherren der Freigrafschaft auftreten konnten. Nach der Grenzziehung, die Hömberg für die Freigrafschaft Volmerstein in Übereinstimmung mit den Gogerichtsbezirken Schwelm und Hagen vornimmt¹, gehörten auch der Freistuhl in Breckerfeld und zwei weitere Freistühle südlich und westlich von Schwelm zur Freigrafschaft Volmerstein.

Nach der Eroberung der Burg Volmerstein im Jahre 1324 bleibt die Freigrafschaft bestehen. Fraglich ist jedoch, ab wann die Volmersteiner nicht mehr Stuhlherren in ihrer Freigrafschaft waren. Das ehemals von den Kölner Erzbischöfen den Volmersteinern aufgetragene Lehen der Freigrafschaft haben diese kaum mehr lange nach 1324 gegen die Grafen von der Mark behaupten können². Die Volmersteinsche Familie hatte sich damals schon auf ihre münsterschen Besitzungen zurückgezogen. Im Jahre 1355³ wird die Stadt Wetter durch den Grafen Engelbert III. von der Mark vom Freigericht Volmerstein befreit, wozu sie bisher⁴ gehörte. Damals scheint Engelbert also schon Stuhlherr gewesen zu sein. Sicher ist der Übergang der Freigrafschaft an die Grafen von der Mark für das Jahr 1374, dann nennt sich der Freigraf Hartmodo von Borberge „vrygreve unses herren von der Mark der vreyen grafschap tho Volmenstene“⁵ Freigraf Hartmodo de Borberge urkundet bereits im Jahre 1347 vor der Burg von Volmerstein⁶, ohne sich jedoch ausdrücklich „Freigraf der Grafen von der Mark“ zu nennen, was er jedoch zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich bereits war.

Dietrich von Volmerstein tritt nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1351 die Erbschaft in Volmerstein an. Urkunden sind nicht bekannt, in denen er noch Aufgaben als Stuhlherr der Freigrafschaft Volmerstein wahrgenommen hat. In einem Urkundenverzeichnis auf der Märkischen Burg Altena aus dem Jahre 1410 wird eine Urkunde erwähnt, gemäß der ein Dietrich von Volmerstein die Freistühle und die Freigrafschaft (und andere Besitzungen) an den Grafen Engelbert von der Mark verpfändet habe⁷. Da abgesehen von dem

Herdecke präsiert, sondern außerhalb von Herdecke, auf der anderen Seite der Ruhrbrücke. Damit wollte die Äbtissin wohl unterstreichen, dass das Stift selbst nicht der Gerichtsbarkeit des Gografen unterstehe und er deshalb mit seinem Gerichtsplatz den gebührenden Abstand zum Kloster einzuhalten habe.

¹ Hömberg, A. K.: Grafschaft Freigrafschaft Gografschaft, a. a. O., siehe Karte im Anhang.

² Vgl. Hömberg: Comitatus, S. 87; Schnettler: Alt-Volmarstein, S. 30

³ VUB, Nr. 385 (16. Juli 1344).

⁴ VUB, Nr. 387 (25. November 1345). Vgl. Buschmann: Wetter an der Ruhr, ein Beitrag zur Geschichte der Heimat, Wetter 1901, S. 138 – 140; Schnettler, O.: Vemegericht, Geschichte des Volmersteiner Vemegerichts im Mittelalter. In: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, 25. Jahrgang, Witten 1912, S. 14 f.

⁵ VUB, Nr. 396 a (Anmerk.).

⁶ VUB, Nr. 396 a (20. September 1347).

⁷ Auf die Probleme, diese Urkunde zeitlich einzuordnen, weisen hin Krumbholtz, VUB, S. 311 und Schnettler, O., Vemegericht, a. a. O., S. 14.

Verzeichnis diese Urkunde selbst nicht mehr vorhanden ist, bleibt es offen, wann und unter welchen Bedingungen die Verpfändung durchgeführt worden ist. Die Möglichkeit, die Freigrafschaft wieder aus der Pfandschaft zu lösen, haben die Volmersteiner nicht mehr wahrnehmen können; dies umso weniger, nachdem im Jahre 1381¹ der Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden auf alle Ansprüche verzichtet, die er noch an der Burg Volmerstein gehabt hatte und damit den Grafen von der Mark endgültig freie Hand bezüglich ihrer Volmersteiner Eroberungen lässt.

2. 1. 2. 2. Die Krumme Freigrafschaft Volmerstein

Anders verhält es sich jedoch mit der Freigrafschaft, die ursprünglich die Herren von Rinkerode in dem Bereich ihrer Besitzungen Rinkerode, Drensteinfurt und Heessen besaßen. Diese Freigrafschaft war ein Lehen der Herren von Isenberg², das diese nach 1225 an die Grafen von der Mark verloren hatten³. Nach dem Vergleich 1243 zwischen den Isenbergern (bzw. nun genannt Grafen von Limburg) und den Grafen von der Mark bleibt die Freigrafschaft bei den Grafen von der Mark, die es weiterhin als Lehen an die Herren von Rinkerode ausgeben. Nach dem Aussterben der Familie von Rinkerode fällt deren Besitz mit allem Zubehör sowie die Freigrafschaft an die Volmersteiner⁴. 1328 werden die Volmersteiner zuerst als Stuhlherren dieser Freigrafschaft genannt⁵. Im Unterschied zur oben genannten „Freigrafschaft von Volmerstein“ wurde diese im Münsterland gelegene Freigrafschaft „Krumme Grafschaft von Volmerstein“ genannt. Lindner⁶ sagt dazu als Erklärung dieses Begriffes: „Die ehemals Rinkerodesche Freigrafschaft heißt erst „Krumme Grafschaft“, nachdem sie in den Besitz der Herren von Volmerstein übergegangen war. Da diese bereits eine Grafschaft (im Umkreis ihrer Burg Volmerstein) hatten, so nannte man die neuerworbene zum Unterschiede von der alten die

¹ VUB, Nr. 536 (14. Februar 1381)

² WUB III, 126, 241, 793. Vgl. auch: Lindner, Th.: Die Feme, a. a. O., S. 36; Hömberg: Comitatus, a. a. O., S. 85, Anmerkung 239; Kindlinger: Münster.Beyträge III, 1, Nr. 63, S. 163 f.

³ Im Jahre 1225 hatte Friedrich von Isenberg den Kölner Erzbischof Engelbert I. von Berg bei Gevelsberg erschlagen, war in die Reichsacht getan und später in Köln hingerichtet worden. Erst dem Sohn Friedrichs, der sich nun nach den Besitzungen seines Onkels Graf von Limburg nennt, gelingt es im Jahre 1243 in einem Vergleich mit den Grafen von der Mark, die sich inzwischen des größten Teiles der Isenberger Besitzungen ermächtigt hatten, einen Teil des väterlichen Erbes zurückzugewinnen. (Im Friedensdokument von 1243 wird auch der curtis Heessen mit einem Gericht zusammen mit der villa Heessen genannt, der als limburgischer Besitz bestätigt wird und an Hartlevius Dominus Ricebere verlehnt war (zitiert nach Köster, a. a. O., Teil III, S. 171 und 187).

⁴ Zur Frage der Form des Erbübergangs von den Herren von Rinkerode auf die von Volmerstein siehe Abschnitt: Heimfall der Lehen und Neubelehnung.

⁵ Kindlinger, Nikolaus: Geschichte der Familie und Herrschaft Volmerstein, Band II, Nr. 77; und Köster, Leopold: Diplomatisch praktische Beyträge, a. a. O., Teil II, S. 65.

⁶ Lindner, Th.: Die Feme, a. a. O., S. 323.

„Krumme Grafschaft von Volmerstein“¹. Im Lehnsverzeichnis des Bischofs von Münster Florenz von Wewelinhoven (1364 - 1379) wird gesagt²: „item comes Markensis tenet . . . comitias liberas, quarum unam habet Thidericus de Volmesteyne . . .“ Danach war die Freigrafschaft ein Lehen, das die Grafen von der Mark von den Bischöfen von Münster empfangen und als Afterlehen an die Herren von Volmerstein weitergegeben hatten³. Kaiser Ludwig der Bayer bezeichnet allerdings 1331 die Freigrafschaft Volmerstein als ein Reichslehen. In dieser Urkunde setzt er den Freigrafen Heinrich von Cosfeld⁴ ein, *verleiht ihm das heimliche Gericht zu Volmenstein in Westphalen mit Bann und gerichtbarkeit wie solche dabei herkömmlich sind*⁵. Diese kaiserliche Urkunde deutet wieder auf den Interessenkonflikt zwischen zwei mächtigeren Herren als es die Volmersteiner waren, hin, ein Konflikt, in dem die Volmersteiner sich jedoch irgendwie behaupten mussten. Denn die Freigrafschaft war vom Bischof von Münster und den Grafen von der Mark lehnabhängig, eine unmittelbare Reichsbelehrung der Volmersteiner für ihre Freigrafschaft durch den Kaiser deutet Ambitionen der Volmersteiner an, die gegen die viel mächtigeren Territorialherren aber gar nicht mehr durchsetzbar waren. Die Situation wird in Westfalen noch verwirrender, als Karl IV. 1353 zu Gunsten des Erzbischofs Wilhelm von Köln ausdrücklich feststellt, dass alle Freigrafschaften im Herzogtum Westfalen vom Kölner Erzbischof lehnabhängig seien und frühere dem widersprechende königliche Belehnungen unwirksam seien⁶. Bis zum Aussterben der Volmersteiner im Jahre 1429 wird die Familie im Besitz der Krummen Freigrafschaft im Münsterland bleiben.

¹ Köster (Diplomatisch praktische Beyträge, a. a. O., Theil I, S. 130) sagt als Erklärung des Namens: Da sie ein Afterlehen des Bischofs von Münster war, also vom "Krummstab" gegeben wurde, nannte man sie die Krumme Freigrafschaft.

² VUB 461 (1364 - 1379) und: Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, 28, Westfälische Lehnbücher Band 2: Die Lehnregister der Bischöfe von Münster bis 1379, bearb. von Hugo Kemkes, Gerhard Theuerkauf und Manfred Wolf, Regensburg 1995, E 190, S. 159.

³ Lindner sagt dazu (Die Feme, a. a. O., S. 4): „ . . . der Verdacht, dass Florenz mehr behauptet als er beweisen konnte, wird noch reger, wenn die anderen urkundlichen Zeugnisse seine Aufstellung nur zum geringen Teil unterstützen. Denn von dem ganzen Verzeichnis sind nur einzelne Angaben anderweitig verbürgt, während in den übrigen Fällen Zweifel bestehen oder kein anderes Zeugnis zur Bekräftigung vorliegt. Unter diesen Umständen ist es geraten, das Lehnverzeichnis mit Vorsicht aufzunehmen und zu prüfen.“ Auch die Bearbeiter der Lehnbücher von Bischof Florenz bezweifeln, dass die Freigrafschaft ein münsterisches Lehen und den Grafen von der Mark übertragen worden war. Die Vermutung geht dahin, dass die Freigrafschaft ursprünglich im Besitz der Grafen von Altena – Isenberg war und nach den Friedensregelungen von 1243 zwischen den Grafen von Isenberg/Limburg und den Grafen von der Mark bei den Grafen von der Mark verblieb. (Vgl.: Die Lehnregister der Bischöfe von Münster bis 1379, bearb. von Hugo Kemkes, Gerhard Theuerkauf, Manfred Wolf, a. a. O., S. 159, Nr. E 190.)

⁴ Die Urkunde nennt den Freigrafen *Heinrich von Bosfeld*.

⁵ RI Kaiser Ludwig des Baiern, a. a. O., Regensburg, 15. Mai 1331, S. 80, Nr. 1301. VUB, Nr. 341 a. Vgl. Lindner, Die Feme, a. a. O., S. 36, 430 und 479; Schnettler: Vemgericht, a. a. O., S. 5

⁶ RI Kaiser Karl IV., a. a. O., S. 134: Mainz, 18. März 1353. Gedruckt bei Seibert, Regesten Karl IV., Nr. 1684.

Die Freigrafschaft verfügte über 17 Freistühle, die den Raum südlich von Münster bis nach Hamm an der Lippe umfasste. Die Freistühle verteilten sich auf 11 Kirchspiele, und zwar: Albersloh, Ascheberg, Bokum, Dolberg, Drensteinfurt, Herbern, Hövel, Rinkerode, Walstedde, Werne und Wilshorst bei Heessen. Die Plätze der Freistühle sind uns überliefert¹ in einem Verzeichnis der Besitzungen, die von den Rinkerodes an die Volmersteiner übergangen. Eine zweite Erwähnung aller Freistühle² gibt es in einer Aufzählung, die im Zeitraum zwischen 1397 und 1425 entstanden ist und die außer der Ortsangabe auch genauere Angaben über die Lage der Freistühle enthält. Sie lagen³:

Im märkischen Kirchspiel Heessen:

1. in Wilshorst unter der Linden (in der Nähe der Brücke nach Hamm, bzw. bei dem Hospital außerhalb der Mauer und der Stadt von Hamm, bzw. auf dem Walle nördlich der Stadt). Dieser Freistuhl scheint der am häufigsten genutzte gewesen zu sein; zumindest sind von ihm mehr Urkunden erhalten als von den übrigen Freistühlen.

Im Kirchspiel Werne:

2. in Muttenheim (Mottenheim). Die Bauernschaften Holthausen, Evenkamp, Schmintrup und Varnhövel pflichteten diesem Freistuhl. Auch was in der Zeit der Veme innerhalb und außerhalb der Stadt Werne vor dieses heimliche Gericht gehörte, wurde dort verhandelt⁴.

3. in der Bauernschaft Wesselen südlich von Herbern bei Aleves Hof zu Roterdingh (juxta Rothardynck apud Lapidem⁵).

4. in Langeren am Fluß (to Langheren). Dieser Freistuhl ging später (belegt für das Jahr 1461) über an die Freigrafschaft Wesenfort, die dem Bischof von Münster gehörte⁶.

Im Kirchspiel Herbern:

5. im Dorf zu Herbern in Mersche (auf der "Welle zu Herbern"⁷).

6. zu Horn bzw. in Deiffhorne unter der Linde

¹ Urkunde Lit. A im Archiv Heessen, gedruckt bei Köster, L.: Diplomatisch praktische Beyträge, a. a. O., Teil I, S. 159 bis 161., sowie als Heberegister des Jahres 1400, gedruckt bei Köster, L. a. a. O., Teil 2, Anhang S. 9 f.

² Kindlinger, N.: Volmerstein II, a. a. O., S. 293 und Köster, L., a. a. O., Teil II, S. 10.

³ Zusätze in Klammer sind andere Bezeichnungen dieser Gerichtsplätze in weiteren Urkunden.

⁴ Lindner, Th.: Die Feme, a. a. O., S. 37.

⁵ Tibus, A.: Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereich des alten Bistums Münster mit Ausschluss des ehemaligen friesischen Theils. Münster 1867 – 85, S. 302

⁶ Lindner, Th.: Die Feme, a. a. O., S. 34.

⁷ Tibus, Gründungsgeschichte, a. a. O., S. 302

7. zu Berle vor des Greven Hof (vor dem Hof des Freigrafen)
8. zu Vorsthovele (Bauernschaft Forsthövel) (unter der Linde).

Im Kirchspiel Walstedde:

9. im Kirchdorf unter der Linde (op der Strate in Dorpe thor hoen porten)
10. zu Aldenwalstedde (unter den Weiden bzw. in mersche)

Im Kirchspiel Drensteinfurt:

11. zu Langenhovele (sub tilia - unter der Linde und unter der wyden - unter der Weide)
12. im Hofe des Lodewigs in Hagen (in Hagen in curia Gebinck)
13. in Ekkinktorpe (Bauernschaft Eikendorf)
14. unter der Eiche des Wevelshof, Wevelinkampe (op der lantwere to Arnhorst)

Im Kirchspiel Rinkerode:

15. Ekkesbeke (in curia Bertoldi bzw. in Richtermanns Hof). Der Freistuhl umfasste den südlichen Teil des Kirchspiels. Nach 1425 kam dieser Freistuhl an das Freigericht Wesenfort und damit an den Bischof von Münster¹

Im Kirchspiel Ascheberg:

16. im Dorfe zu Ascheberg (super Bennynkkampe). Dietrich von Volmerstein verkauft diesen Freistuhl am 26. April 1390 an Wilhelm von Büren für 450 Mark Münstersche Pfennige, u. z. zusammen mit 9 freien Gütern mit allen Rechten und allem Zubehör, und den dazugehörigen Freien, die zu diesem Freistuhl pflichteten². Im Inventar des Jahres 1400 wird für diesen Freistuhl mit seinen 9 Gütern gesagt, dass eine Urkunde vorhanden sei, gemäß der der Freistuhl und die Güter nur verpfändet und gegen Zahlung eines bestimmten Betrages wieder ausgelöst werden können³. Mit der Verpfändung sollte die noch ausstehende Rückzahlung des Brautschatzes von Dietrichs erster Frau, Gosta von Büren, abgesichert werden⁴.

Auch die westlich benachbarte Freigrafschaft Wesenfort unterhielt einen Freistuhl in Ascheberg (im Platfote)⁵.

¹ Lindner, Th.: Die Feme, a. a. O., S. 35 und Tibus, a. a. O., S. 302.

² VUB, Nr. 587 (26. April 1390). Die verkauften Güter sind die zu Zelehorst, zu Roterdingen, zu Willinch, zu Verkinch, zu Brunynch, zu Vorsthovele, zu Eckholte, zu Herschtorpe, zu Suttorpe und zu Brocktorpe. In der Urkunde wird zweimal ausdrücklich von 9 Gütern gesprochen, anschließend werden aber 10 Güter namentlich genannt, die in den Kirchspielen Ascheberg, Bokum, Herbern, Walstedde und Werne liegen. Allerdings wird Vorsthovele in der Bauernschaft Herbern als einziges nicht ausdrücklich „Gut“ genannt, und Verkinch taucht in den Volmersteiner Urkunden nicht als „Gut“, sondern nur als Familienname auf.

³ Inventar des Jahres 1400, S. 11, gedruckt bei Köster, a. a. O., Teil II, Beilage VII, S. 1 - 38.

⁴ Siehe Abschnitt: Die Ehe mit Gosta von Büren

⁵ Lindner, Th., a. a. O., S. 35. und Tibus, a. a. O., S. 305. Beide Höfe (Bennynkkampe, heute Bünningmann, und Platvoet) liegen östlich von Ascheberg.

Im Kirchspiel Bockum:

17. in Dalebockum (in curia bzw. in des Vryen hove). Am 8. Mai 1425 verkauft Dietrichs Sohn Johannes von Volmerstein die Hälfte dieses Freistuhls an Hermann von Neyhem¹ Die Gerichtsbrüchte sollen geteilt werden und es wird die Erlaubnis gegeben, den Gerichtsplatz zu befestigen. Der Hof Dalbockum wird allerdings nicht verkauft.

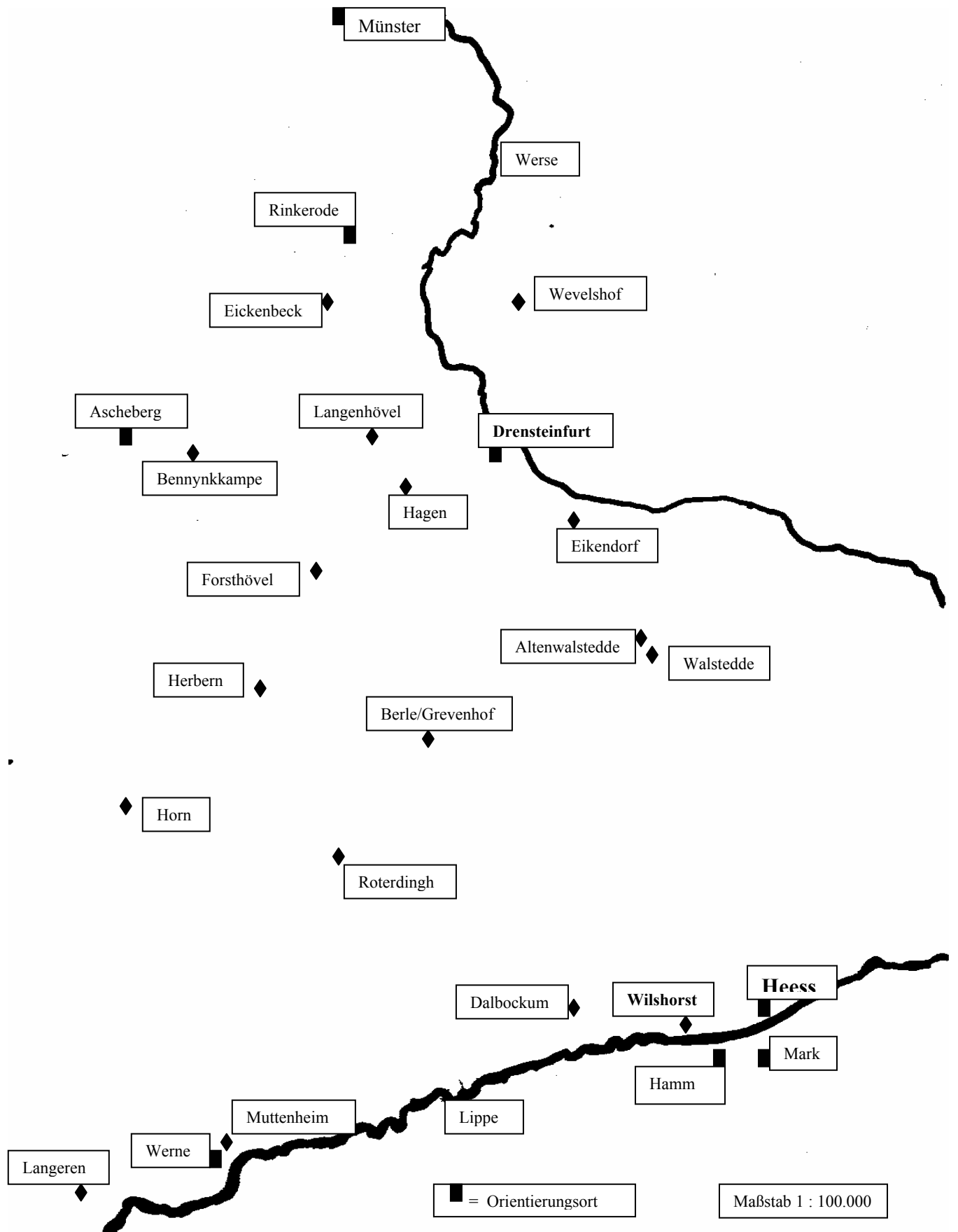
Lindner² erwähnt noch einen weiteren Freistuhl am Nordufer der Lippe, Uentrop gegenüber, der dann auch zur Volmersteiner Freigrafschaft gehört hätte. Damit wäre die Grenze hin zu der nach Osten sich anschließenden Freigrafschaft Ahlen bestimmt.

¹ VUB, Nr. 1051 (8. Mai 1425).

² Lindner, Th., a. a. O., S. 39. In dem Verzeichnis der Besitzungen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, die von den Rinkerodes an die Volmersteiner übergingen, wird dieser Freistuhl jedoch nicht genannt. Da das östlich vom Freistuhl Wilshorst gelegene münsterische Kirchspiel Heessen jedoch nicht zur Krumpen Freigrafschaft gehörte, ist anzunehmen, dass das noch weiter östlich gelegene Uentrop ebenfalls nicht zur Krumpen Freigrafschaft gerechnet werden kann.

Die Lage der 17 Freistühle der Krummen Freigrafschaft Volmerstein (◆)

(■ = Orientierungsorte)



Freigrafen sind in der Zeit von 1218 bis 1496 in großer Zahl nachzuweisen¹. Die urkundlich bekannten Freigrafen ergeben eine fast lückenlose Reihe² beginnend mit Dietrich von Aquick, dem ersten Freigrafen, nachdem den Volmersteinern die Freigrafenschaft, die bisher die Herren von Rinkerodes zu Lehen getragen hatten, aufgetragen worden war. Auf

1. Dietrich von Aquick³ (1328) folgen
2. Heinrich von Coesfeld⁴ (1331 – 1339)
3. Bernhard van Heyndorpe (Henctorpe)⁵ (1341 – 1353)
4. Johannes Verkinch⁶ (1359 – 1362)
5. Bernhard Bose⁷ (1366)
6. Johannes van Ysing (Ising, Nysinck)⁸ (1369 – 1378)
7. Johann van Berle⁹ (1388 – 1397)
8. Bernhard Mostart¹⁰ (1411 – 1414)
9. Johannes van Essen¹¹ (1423 – 1426)

Die unter den Nummern 3 – 7 Genannten führten ihr Amt als Freigrafen unter dem Stuhlherrn Dietrich von Volmerstein aus, auf den sie sich bei ihren Entscheidungen in fast allen Urkunden berufen. Im Ausgaben-Register werden vereinzelt Zahlungen seitens Dietrichs an die Freigrafen erwähnt¹²; wichtiger war jedoch, dass der Freigraf den

¹ Lindner, Th., a. a. O., S. 40. Lindner führt 17 Freigrafen auf.

² die folgenden Jahresangaben bezeichnen nicht die Amtsdauer der Freigrafen, sondern die Zeitspanne, für die sie urkundlich nachweisbar sind. Ihre Amtsdauer kann also sowohl früher begonnen, als auch später geendet haben, wodurch sich die vorhandenen Lücken weiter schließen würden.

³ VUB 325 vom 26. Mai 1328; VUB 328 vom 18. Juni 1328

⁴ VUB 341 a vom 15. Mai 1331, VUB 344 vom 22. August 1332, VUB 352 vom 24. August 1335, VUB 362 vom 22. Februar 1337, VUB 367 vom 24. Juni 1339.

⁵ VUB 373 vom 22. April 1341, VUB 416 vom 12. November 1353.

⁶ VUB 432 vom 4. Mai 1359, VUB 438 vom 23. Juni 1360, VUB 442 vom 2. Januar 1361, VUB 449 vom 18. Dezember 1362, VUB 450 vom 20. Dezember 1362.

⁷ VUB 470 vom 3. Mai 1366: Bernhard Bose war Freigraf des Boleken von Lipperode, wird aber von Dietrich von Volmerstein gebeten, der im Augenblick keinen Freigrafen hat, den Volmersteiner Freistuhl Wiltshorst an der Brücke in Hamm zu besetzen und dort eine Entscheidung zu fällen.

⁸ VUB 486 vom 24. Juni 1369, VUB 487 vom 30. September 1369, VUB 500 vom 28. Mai 1373, VUB 505 vom 24. Juli 1374, VUB 522 vom 13. November 1378, Anmerkg..

⁹ VUB 569 vom 18. Februar 1388, VUB 667 vom 27. April 1397.

¹⁰ VUB 907 vom 16. November 1411, VUB 908 vom 31. Oktober 1411, VUB 927 vom 14. Dezember 1413, VUB 941 vom 26. Juli 1414.

¹¹ VUB 1020 vom 27. März 1423, VUB 1044 vom 31. August 1424, VUB 1047 vom 31. Dezember 1424, VUB 1051 vom 8. Mai 1425, VUB 1058 aus dem Jahre 1426, VUB 1060 vom 25. Februar 1426, VUB 1074 und VUB 1075 beide vom 14. August 1426.

¹² Ausgaben-Register S. 528: 2. Schillinge

Verwaltern bei der Eintreibung der *dinchtale half*¹, die von Jahr zu Jahr zunahmen und 1387 165 Gulden erreichten. Neben den Freigrafen wird in einigen Urkunden noch ein *presidente* des Freigerichts² genannt, ohne dass jedoch seine Aufgaben und Vollmachten näher bestimmt werden. Vermutlich handelte es sich um den Vorsteher bzw. Obmann der Freischöffen, die dem Freigrafen bei der Rechtsfindung zur Seite standen³. Bei den Sachverhalten, die die Freigrafen beurkunden, handelt es sich ausschließlich um Grundstücksangelegenheiten; es gibt keine Urkunde einer Straf- oder Veme-Gerichtsbarkeit, die die Freigrafen Dietrichs von Volmerstein handhabten.

Das Heberegister⁴ des Amtes Heessen, das wenige Jahre nach Dietrichs Tod sein Sohn Johannes von Volmerstein hatte aufstellen lassen, nennt 20 Freigüter, die den Freigerichten unterlagen („*dar de Vrye Grafschap mede bewemedet is*“). Es sind jeweils 2 Freigüter in den Kirchspielen Bockum, Herbern, Hövel und Werne, sowie 12 Freigüter im Kirchspiel Drensteinfurt. Hinzuzurechnen sind noch die 9 Freigüter, die Dietrich mit dem Verkauf des Freistuhls Ascheberg im Jahre 1390 an Wilhelm von Büren abgibt. Diese Höfe lagen in den Kirchspielen Ascheberg (2), Herbern (5) und Werne (2).

Zwei Freigüter⁵ hatten zusätzlich die Verpflichtung, „*den vryen Greven helpen holen van deme Keyser wan des nod is*“, worunter wohl die Verpflichtung verstanden wurde, nach dem Tode oder Ausscheiden eines Freigrafen beim Kaiser die Einsetzung eines neuen Freigrafen zu beantragen.

2. 1. 3. Die Volmersteiner Gogerichte

2. 1. 3. 1. Das Gogericht in Drensteinfurt

Drensteinfurt gehörte ursprünglich zum Gogerichtsbezirk Sendenhorst, das dem Bischof in Münster unterstand. 1283 erreichte Gerwin von Rinkerode, dass Drensteinfurt aus diesem Bezirk herausgenommen und als eigener Gogerichtsbezirk anerkannt wurde⁶. Der Gerichtsbezirk umfasste lediglich das Gebiet des Wigbolds Drensteinfurt; markiert war

¹ Einnahmen-Register S. 538 und 539. Zu *dinchtal* siehe Abschnitt bei den Einnahmen und im Schuldenregister.

² VUB 328 vom 18. 6. 1328 (*libero comite nostro* ist Th. de Akwyk, *presidente* ist Everhardo de Verekyk) und VUB 344 vom 22. August 1332 (*libero nostro comite* ist Henrico de Cusfeldya, *presidente* ist Volmarus).

³ Dieser *presidente* wird in beiden Urkunden direkt nach dem Freigrafen und in VUB 328 an erster Stelle der dann namentlich folgenden Freischöffen genannt.

⁴ Gedruckt bei Köster, a. a. O., Theil 2, Anhang S. 11 ff.

⁵ Heberegister des Jahres 1400, gedruckt bei Köster, a. a. O., Theil 2, Anhang S. 28 f.: Die Freigüter des Vryen Beckedorp und des Vryen Berle im Kirchspiel Herbern.

⁶ Zitiert nach Schmecken, Ewald: Die sächsische Gogerichtsbarkeit im Raum zwischen Rhein und Weser, Diss. Phil., Münster 1961 unter Berufung auf Kindlinger, Nikolaus: Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. Band 3, Urkunde 92.

dieses Gebiet durch vier Pfähle¹, die diesem Gericht als „Pfahlgericht“ auch den Namen gaben. Die Urkunde aus dem Jahre 1283 bestätigt dem Bischof von Münster als bisherigem Gerichtsherrn, dass ihm auch noch weiterhin an Gerichtsgebühren der *Glockenschlag*² und das *ius sequeto*³ zustehen sollen, wobei ihm das *ius sequeto* bis an die Grenzen des Wigbolds Drensteinfurt⁴ gehören sollten, d. h. dass dort bereits dieser kleine Gogerichtsbezirk Gerwins von Rinkerode endete. Für dieses Gericht ist eine niedere Gerichtsbarkeit in Hofangelegenheiten anzunehmen, darüber hinaus wird in dieser Urkunde auch eine Zuständigkeit für Gewaltsachen angedeutet⁵.

Volmersteiner Urkunden, die über die Tätigkeit dieses Gerichts etwas aussagen, sind nur spärlich erhalten geblieben: 1385 urkundet ein Johann de Rukeloze als Richter in Drensteinfurt in einer Schuldsache zwischen Herman von Lüdinghausen und Dietrich von der Mark, für den Dietrich von Volmerstein auch mit gebürgt hatte und die Urkunde mit siegelt⁶. Johann von Volmerstein nennt im Jahre 1426⁷ dieses Gericht in dem Leibzuchtbrief zu Gunsten seiner Frau Elisabeth von Wisch ein allodiales Gericht; demnach wäre es kein Lehen mehr der Bischöfe von Münster gewesen.

2. 1. 3. 2. Das Gogericht in Heessen

Das Gogericht in Heessen gehörte ursprünglich zum großen Gogerichtsbezirk in Ahlen, der die Kirchspiele Ahlen, Beckum, Dolberg, Ennigerloh, Heessen, Lippborg, Ostenfelde, Uentrop, Vellern, Vorhelm und Walstedde umfasste. Dieser große Bezirk zerfällt allmählich, einzelne Dörfer, so auch Heessen, entwickeln sich zu eigenen Gogerichtsbezirken. Unter dem Heessener Richter Johan von Schonenburg wird nach gerichtlichem Zeugenverhör festgelegt, dass der Gerichtsbezirk Heessen sich so weit wie

¹ Die vier Pfähle standen im Norden an der Straßenkreuzung Sendenhorst – Albersloh; im Süden zwischen dem Ortskern von Drensteinfurt und dem Hof Elkendor am Merscher Weg; im Südosten auf dem Galgenplacken; im Osten am Eickendorfer Weg, östlich des Hofes Wessel.

² Glockenschlag als Gerichtsgebühr, die bei jeder Einberufung des Gerichts fällig war.

³ *Ius sequeto*: Gogerichtsfolge

⁴ Als Grenze wurde die Landwehr kurz außerhalb von Drensteinfurt bezeichnet.

⁵ Vgl. Droege, Georg: Landrecht und Lehnrecht, a. a. O., S. 203. Vgl. Westfäl. Urkundenbuch III, Nr. 1222: „per potentiam ac violenciam aliquarum, extunc montione facta ad iudicem, cum auxilio iudicis et civium ibidem sepedicto gogravio extra septa iudicialia, que teutonice richtepale nuncupatur, presentabuntur huiusmodi iusticie transgressores“.

⁶ VUB 556 vom 4. April 1385

⁷ VUB 1058 vom Jahre 1426: Johann beleibzüchtigt seine Frau „myt dem vrien wigbolde unde dem veste unde dat gherichte tho Stenvorde unde al des wigboldes unde gherichtes rechte an allen renten unde vorvallen, unde darinne nicht utghescheyden, alz dat in den vrien veyr pelen belegen ys unde eyn dorslachtich eghen ys“.

das Kirchspiel erstreckt¹. Als Beleg für das Gogericht in Heessen gibt es eine Urkunde aus dem Jahre 1313², in der Gerwin von Rinkerode als Gerichtsherr und ein Everhardus als *autoritate und vice strenui* des Gerichtsherrn genannt werden. Ein Richter Heinrich zu Heessen ist für die Jahre 1397³ und 1399⁴ belegt. Im Heberegister aus dem Jahre 1400, das Johann von Volmerstein aufstellen lässt, wird dieses Gericht als ein Teil des Gesamtlehens genannt, das die Volmersteiner von den Grafen von Limburg empfangen haben: „*Dat Gerichte to Hesne is en vrye Byvanc und richtet to Halse und to Hande.*“⁵. Demnach hatte das Gericht auch die Blutgerichtsbarkeit. Aus der Zeit Dietrichs von Volmerstein liegen jedoch keine Gerichtsakten vor, die bestätigen, dass dieses Gericht die peinliche Gerichtsbarkeit auch wirklich ausgeübt hat; solche Akten gibt es aber in den Heessener Gerichtsprotokollen in großer Zahl ab der Mitte des 16. Jahrhunderts⁶.

2. 2. Das Hochgericht in Katrop

Dietrich von Volmerstein beginnt in dem bei der Übernahme der Herrschaft aufgestellten Lehnbuch (1351) mit einer ausführlichen Beschreibung⁷ des Gerichts in Katrop (nördlich von Soest). Dies zeigt die Bedeutung, die er diesem Besitz beimisst, der einer der wenigen Herrschaftsfunktionen darstellte, die den Volmersteinern nach dem Verlust der Burg und den von ihr abhängigen Rechte verblieben war. Erst in den letzten Positionen des Lehnbuches (also völlig getrennt von der Darstellung des Gerichts) werden dann die Lehen aufgeführt, die im Umkreis von Soest und häufig innerhalb des Gerichtsbezirkes Katrop liegen. Bevor die Volmersteiner zu Beginn des 12. Jahrhunderts vom Kölner Erzbischof mit Burg Volmerstein und Umgebung belehnt wurden, waren sie schon Besitzer von Ländereien nördlich von Soest und als solche auch dort Inhaber kölnischer Lehen⁸. Mittelpunkt ihres Besitzes war der Beifang bzw. die „Herrlichkeit“ Hinderking. Der Gerichtsbezirk umfasste die Dörfer Katerbeke (heute Katrop), Werdinchusen (heute Wehringsen) und Luderinchusen (heute Luehringsen); das Gericht tagte in Katrop unter der „Stammes“-Linde (sub tribus tiliis); an gleicher Stelle befanden sich der Pfahl (cippus) und

¹ Schmecken, Ewald: Die sächsische Gogerichtsbarkeit im Raum zwischen Rhein und Weser, a. a. O., S. 38 und Kindlinger, Nikolaus: Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, a. a. O., Msc. 29 II, 4

² Zitiert nach Köster, a. a. O. Teil 1, Restit. Lib. E

³ VUB 675 vom 10. Juni 1397

⁴ VUB 735 vom 23. August 1399

⁵ Das Heberegister ist gedruckt bei Köster, a. a. O. Teil 2, Beilage VII

⁶ Köster, a. a. O., Teil 2, S. 149 ff. bringt Texte aus sehr vielen dieser Urkunden, die Fälle peinlicher Gerichtsbarkeit behandeln.

⁷ VUB S. 441: LB III

⁸ siehe Abschnitt: Die empfangenen Lehen vom Erzbischof von Köln.

der Galgen (Kersebome). Ausdrücklich hingewiesen wird, dass die Strafen am Ort des Gerichts ausgeführt wurden, so auch das Abschlagen der Hand oder des Ohres. Aus der Beschreibung geht hervor, dass es sich um ein Hochgericht handelte, das „zu Hals und Hand“ urteilte.

Das Lehnbuch schließt dann mit einem erneuten Bezug auf das im ersten Absatz beschriebene Hochgericht, es stellt erneut fest, dass dieses Gericht frei ist, und betont ausdrücklich, dass es weder dem Soester noch einem anderen Gericht untersteht.

Ansprüche der Soester auf die Besitzungen in Hinderking musste schon 1219 Heinrich III. von Volmerstein¹ abwehren, was ihm nur gelang, indem er sich unter den Schutz der Kölner Erzbischöfe stellte. Nachdem die Volmersteiner jedoch zu Parteigängern der Grafen von der Mark, und damit der Gegner des Kölner Erzstiftes geworden waren, war dieser Schutz hinfällig geworden. Das Hochgericht in Katrop (Katerbeke), nördlich von Soest, ist 1351 noch in Dietrichs Hand. Es muß bald danach für die Volmersteiner verloren gegangen sein, wenn in Lehnbuch III berichtet wird², dass das Gelände des Hochgerichts und der Platz, wo ehemals der Galgen stand, nun in Ackerflächen umgewandelt und diese verlehnt worden sind³. Damit verloren die Volmersteiner mit dem Hochgericht in Katrop etwa 30 Jahre nach der Eroberung ihrer Burg und damit der Machtbasis für die Ausübung hoheitlicher Rechte eines der noch verbliebenen sichtbaren Zeichen ihrer ehemals unabhängigen Stellung.

2. 3. Die Hofgerichte

Hofgerichte waren ein wichtiges Element der Herrschaftsausübung innerhalb der früheren Villikationen gewesen⁴. Die Grundholden der Villikation bildeten die eigene Gerichtsgemeinde, wodurch die bisher unregelte Disziplinargewalt des Hofherren durch die Rechtsprechung des Hofdings abgelöst worden war. Die Hofrechtsgemeinde nahm teil an der Formulierung und Auslegung ihrer Rechte und Pflichten⁵, praktizierte eine

¹ VUB 136 vom 13. Dezember 1219

² LB III 376: „et antiquum locum patibuli in agri mutaverunt“ und LB III, 378: „et locum iudicii, quam in agri seminis mutavit“.

³ Köster: Diplomatisch praktische Beyträge, a. a. O., Theil I, S. 114, nimmt an, dass dieses Gericht 1360 „de licencia Imperatoris“ an die Grafen von der Mark übertragen worden ist. Diese Vermutung ist wohl falsch. Wahrscheinlich ist das Gericht aufgelöst und der Gerichtsbezirk in den Gerichtsbezirk der Stadt Soest integriert worden.

⁴ Siehe dazu: Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S. 294 f. und Friedrich Lütge: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin, Heidelberg 1966, S. 105 f. und 112.

⁵ Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, a. a. O., S. 294 sagt dazu: „Das Hofrecht war Herrenrecht. Es war kein autonomes Recht der Hörigen, sondern es bestand nur Kraft des Willens des Herrn“. Friedrich Lütge in Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, a. a. O., S. 106 stellt dieser Auffassung die „Weistümer“ gegenüber, die als Ergebnis der Rechtsfindung der ganzen Hofrechtsgemeinde

Rechtspflege in dinglichen Hofsachen, d. h. für den Verkehr in allen hofrechtlichen Verhältnissen der Hörigen untereinander als auch im Verhältnis zu nichthofhörigen Personen, fällt unter dem Vorsitz des Grundherrn oder seines Stellvertreters (villicus, Meier, Schulte), aber durch Weisung der Hofgenossen als Urteiler, Entscheidungen in Hofangelegenheiten, denen auch der Hofherr dann unterworfen war¹. Zwar blieb Hofrecht Herrenrecht, wurde aber von Hofhörigen bewahrt und angewandt. Die Grundherrschaft legte sich durch das Hofrecht selbst Beschränkungen auf, die willkürliche Besitzrechtsveränderungen zu ihren Gunsten verhinderten oder zumindest erschwerten. Wenn Grundholde mit Hilfe des Hofrechts Diensterleichterungen, Lastenermäßigungen oder Begrenzungen der Abgabenerhöhungen erreichten, war damit zugleich für den Grundherrn eine wirtschaftliche Besserstellung und Sicherung des Bauerngutes als Quelle seines Renteneinkommens realisiert. Dieses Hofrecht konnte sich durch die Ausformung der Immunitätsrechte entwickeln, wodurch eine Einflussnahme seitens der gräflichen und königlichen Gerichtsgewalt zurückgedrängt, dafür aber das genossenschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl der Bauern untereinander gestärkt wurde.

Drensteinfurt, Bockhorst, Heessen und Bockum erfüllten die Funktionen von Oberhöfen, zu denen verschiedene Unterhöfe wirtschaftlich, organisatorisch und rechtlich gehörten. Zu den Aufgaben dieser Oberhöfe gehörte, im Rahmen von Hofgerichten die niedere Gerichtsbarkeit wahrzunehmen². Im Falle von Heessen war das Hofgericht ein Teil des Limburgischen Lehens³, das die Volmersteiner trugen. Dem Hofgericht unterstanden neun Höfe und neunzehn Kotten⁴. In Bockum tagte das Hofgericht im Kemnadinghof, der ein allodialer Besitz⁵ der Volmersteiner war. Nach der Aufteilung der landwirtschaftlichen Flächen der Villikation Kemnading auf dreizehn Kottenstellen⁶ wurden diese Kötner dem Hofgericht Bockum zugeordnet. In Drensteinfurt war das Hofgericht ein Teil des Osnabrückischen Lehens, das vor den Volmersteinern⁷ bereits die Herren von Rinkerode inne gehabt hatten. Der Leibzuchtbrief Johanns von Volmerstein⁸ erwähnt 25 Höfe, die

entstanden sind. Hofrecht ist danach nicht das Recht der Hofzugehörigen, sondern „für den Verkehr in hofrechtlichen Verhältnissen“ überhaupt. Vgl. auch D. Werkmüller: Hofrecht, in HRG, Band II, Spalte 213 f.
¹ Wittich, Werner in: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, a. a. O. S. 294 sagt dazu: „Dadurch, dass der Herr über seine Ansprüche an die Laten durch die Laten Recht sprechen ließ, unterwarf er sich selbst dem Hofrecht“.

² VUB 927 (14. Dez. 1413) und VUB 1058 (1426)

³ VUB 460 vom Jahre 1364

⁴ Heberegister (HR) von 1400, gedruckt bei Köster, a. a. O., S. 2 Anhang

⁵ VUB 1058 vom Jahre 1426

⁶ Heberegister von 1400, gedruckt bei Köster, Theil II, a. a. O., Anhang S. 1 - 38

⁷ VUB 408 vom 15. Mai 1351

⁸ VUB 1058 vom Jahre 1426

diesem Hofgericht pflichteten. Und in Bockhorst handelt es sich wiederum um ein allodiales Gut¹ der Volmersteiner, in dem das Hofgericht abgehalten wurde. Zu diesem Hofgericht gehörten seit alters her zwei Höfe, die weit ab im Kirchspiel Heessen lagen². Darüber hinaus war das Hofgericht in Bochorst nur für wenige Bauern zuständig und scheint insgesamt nur von geringer Bedeutung in der Grundherrschaftstruktur Dietrichs von Volmerstein gewesen zu sein³.

Das Heberegister des Jahres 1400 erwähnt noch ein Bauerngericht (*burgherichte*) für die Bauern der Bauernschaft Holthusen im Kirchspiel Bockum⁴. Die Rechtsstellung dieses Bauerngerichtes wird wohl die eines Hofgerichtes gewesen sein. Die Namen der Bauern, die unter diesem Hofrecht lebten, werden nicht einzeln aufgeführt; bei der kleinen Bauernschaft Holthusen können es auch nicht viele gewesen sein. Da dieses Gericht im Hof des Hannes zu Hinkenhus tagte, der Hof Hinkenhus aber dem Hofrecht des Oberhofes Bockum unterstand, ist auch möglich, dass diese Erwähnung des Gerichtes in Holthusen sich nicht auf ein eigenes Gericht, sondern auf das Hofgericht in Bockum bezieht.

An Einnahmen flossen Dietrich von Volmerstein – zumindest in den Jahren 1380 bis 1389 – aus der Tätigkeit der Hofgerichte nichts zu. Wie hoch seine Ansprüche waren, ist nicht bekannt; lediglich von der Bauernschaft in Bockum sagt das Heberegister, dass jedes Mal, wenn „in lantdinghen das hofgeding“ abgehalten wird, den Volmersteinern 6 Pfennige zustanden⁵.

Nach Hofrecht gehörten zu den Oberhöfen folgende Unterhöfe und Koten

Oberhof		Unterhof		Kote
Bockhorst	1	Albert in Pannewyk	1	Bake in Buren
	2	Eysman in Drensteinfurt	2	Diderichs Kote beim Almelich-Hof
	3	Godeke Almelinch	3	Eyck in Langenhoevele
	4	Godeke in Borbein	4	Hannes Vischer in Rumpnenhorst
Oberhof		Unterhof		Kote
	5	Schocken in Pannewyk	5	Robeke in Osterk

¹ VUB 1058 vom Jahre 1426

² Der Hof des Godde Almelich und der Hof des Hannes Vischer.

³ Schwieters (in: Die Bauernhöfe des östlichen Theiles des Kreises Lüdinghausen, a. a. O., S. 284) nennt mit Bezug auf ein Register von 1388 noch weitere Unterhöfe, die dem Amtshof Bockhorst zu Abgaben verpflichtet waren, u. z. Hinke zu Norden, Hockenvelt im Kirchspiel Ascheberg, Bertoldshof und Althovedeshof im Kirchspiel Ahlen.

⁴ Heberegister von 1400, a. a. O., Theil II., S. 27 Anhang

⁵ Heberegister von 1400; a. a. O., Theil II, S. 35 Anhang. Ein Eingang solcher Zahlungen ist aber in den Jahren 1380 bis 1389 im Einnahmen-Register nicht verzeichnet.

	6	Vrochte in Pannewyk	6	Rosendal in Northolte
Bockum	1	Kemnadinch (= Ober-Hof)	1	Drogen-Kote
	2	Albert Horst im Ksp. Werne	2	Frederskote beim Gyldehuis
	3	Boven zu Holthusen	3	Grote Hinse
	4	Schröder zu Holthusen	4	Kolebrye-Kote
	5	Schurman zu Geyneghe	5	Lindeman
			6	Norder-Kote des Nolke Flokke
			7	Paden-Kote
			8	Pennyngh-Kote
			9	Sanen-Kote
			10	Schiken-Kote
			11	Stotes Kote des Grote Nol
			12	Vrenesche Kote
Drensteinfurt	1	Aversdunck	1	Calthove zu Aversdunck
	2	Botinctorpe		
	3	Bruggegut		
	4	Cleyhorst I		
	5	Cleyhorst II		
	6	Ekkingtorpe		
	7	Gorte		
	8	Hoveman zu Grentorpe		
	9	Hoyemans Gut		
	10	Kleines Aversdunck I		
	11	Kleines Aversdunck II		
	12	Levelinck zu Rypenselen		
	13	Myddendorp		
	14	Neven		
	15	Overwater I		
	16	Overwater II		
	17	Ryve zu Pannewyk		
	18	Spelinchhof		
	19	Stenhof		
	20	Suderhus zu Bracht		
	21	Suthof zu Drensteinfurt		
	22	Velthus		
	23	Wersebrockhusen I		
	24	Wersebrockhusen II		
Oberhof		Unterhof		Kote

Heessen	1	Bredenbecke	1	Brengewert
	2	Hagenkote	2	Hasseley
	3	Hasenhof	3	Henneke in Heessen
	4	Henneman in Broke	4	Henneke (der) Meyr(schen)
	5	Kerktorp	5	Henneke van Luneren (Prochte ?)
	6	Kersebrock	6	Henrich Breder
	7	Lobbert in Broke	7	Kappenberg
	8	Rode	8	Kerssenbrock-Kote
	9	Vogelshof	9	Konen-Kote zu Loveke (Lenekenich)
			10	Ludeke Beyrman
			11	Mete Wynman vor der Sundern
			12	Norman
			13	Robbeke
			14	Rode-Kote 1: Schumekettel
			15	sen. Bekeman
			16	sen. Brun Beyrman
			17	Rode-Kote 2: Snegel (?)
			18	Strüpel (Struppe)
			19	Wellebeyr (Welebeyr)
			20	Wever
Hofgericht der Bauernschaft in Holthusen (Ksp. Bockum) ¹				
	1	Hannes Haus zu Hinkenhus im Ksp. Bockum, Sitz des Bauerngerichts		
	2	Husmans Hof	1	Beke Kote

Außer diesen Niedergerichten hatten die Volmersteiner weitere Niedergerichte verlehnt, meist zusammen mit dem zugehörigen Hof oder Gut. Diese verlehnten Niedergerichte lagen in

St. Lutkeldeberge (im Kreis Bochum)²

Lanstrop (Kirchspiel Courl, Kreis Dortmund)³

Belechen (Kirchspiel Boenen, Kreis Hamm)⁴

Brueninghausen (Kirchspiel Wellinghofen, Kreis Hoerde)⁵.

Das Gericht in Mülheim an der Möhne, das die Volmersteiner zusammen mit verschiedenen Gütern, Gewässern, Wiesen, einer Mühle, Obstgärten u. a. als Lehen von

¹ HR 1400, S. 27

² LB II, 102 und LB III, 108 (L): belehnt die Familie von Vischeninch

³ VUB 499 vom 11. April 1373: belehnt Goswin und Johan von der Wenge

⁴ LB II, 122 und LB III 162 (L): belehnt Emundus de Ghemenich bzw. de Ghermeroth

⁵ VUB 728 vom 14. August 1399: 3 Töchter des Johann von Brueninghausen verzichten auf das Lehen, das ihr Vater hatte, und das nun Ludeke von Lete erhält (ebenso: LB III 16 (L)).

den Grafen von Arnsberg empfangen hatten, war nach dem Verkauf dieser Besitzung an den Deutschen Orden in der Zeit Dietrichs I. von Volmerstein aufgegeben worden¹.

3. Dietrich von Volmerstein als Patronatsherr

In der Zeit Dietrichs von Volmerstein waren Patronatsrechte nur noch sehr schwache Instrumente, um Herrschaftsfunktionen auszuüben. Hatte bis zum Hochmittelalter der Eigenkirchenherr das auf seinem Grund errichtete Gotteshaus oder Kloster noch als sein Eigentum angesehen, das er verkaufen, verschenken und vererben konnte, so war es der Kirche bis zum 12. Jahrhundert gelungen, diese eigentumsähnlichen Komponenten als Herrschaftsrechte von Laien an Kirchengut zurückzudrängen. Damit hatte der Eigenkirchenherr auch seine ursprünglichen Rechte an den wirtschaftlichen Erträgen des Kirchengutes, am Nachlass des Priesters und der Zwischennutzung während der Vakanz verloren. Als nunmehrigem Patronatsherr verblieb ihm lediglich die Fürsorge und Schutzpflicht für die Kirchengebäude und das Recht auf Präsentation eines Geistlichen². Mit dem Verlust der Burg Volmerstein waren darüber hinaus auch die Patronatsrechte³ an der Kirche der Stadt (*oppidum*) Volmerstein verloren gegangen. So lange die Familie noch auf Burg Volmerstein lebte⁴, hatte sie ein besonderes Verhältnis zum nahen Kloster in Gevelsberg⁵ das in Erinnerung an die Ermordung des Kölner Erzbischofs Engelbert von Berg in einem Hohlweg am Gevelsberg im Jahre 1225 dort als Sühnekloster gegründet worden war⁶. Bereits 1235 übertrugen drei Volmersteiner Brüder dem Kloster Güter in Mühlinghausen⁷; wenig später gibt die Herdecker Äbtissin Hedwig von Volmerstein bei

¹ VUB 185 vom 27. November 1267

² Vgl.: W. M. Plöchl: „Eigenkirchen“ und P. Leisching: „Patronat“ in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Band I, Spalte 879 f., Berlin 1971. bzw. Band III, Spalte 1558 ff., Berlin 1984.

³ VUB 279 aus dem Jahre 1307: „*jure patronatus ecclesie in Volmensteyne*“. Hömberg spricht die Edelherren von Volmerstein auch als die Gründer der nahe gelegenen Urfparrei in Wengern und der Kirche in Hagen-Boele an. (Hömberg, Albert: Kirchliche und weltliche Landesorganisation in den Urfparreigebieten des südlichen Westfalen. In: Band 10: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Münster 1965, S. 54.)

⁴ also bis zum Jahre 1324

⁵ Vgl. Helmut Richter: Gevelsberg. In: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, a. a. O., S. 255

⁶ Da Gevelsberg von den Grafen von der Mark, Isenburg, Limburg und anderen westfälischen Grafenfamilien 1230 als Sühnekloster (als Nonnenkloster des Zisterzienserordens) gestiftet worden war und die Volmersteiner zu den bedeutenderen Stiftern zu Gunsten des noch jungen Klosters zählten, ist nicht auszuschließen, dass sie 1225 an der Verschwörung Friedrichs von Isenburg gegen den Kölner Erzbischof beteiligt gewesen waren. Siehe auch: Gerhard E. Sollbach: Der gewaltsame Tod des Erzbischofs Engelbert I. von Köln am 7. November 1225. Ein mittelalterlicher Kriminalfall. In: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, 93./94. Band, Dortmund 1995, S. 7 – 49.

⁷ VUB 152 vom April 1235. Auch: Westfälisches Klosterbuch, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, hrsg. von Karl Hengst, Münster 1992, S. 350 f.

zwei Gelegenheiten Land an Gevelsberg ab¹. Ihr Bruder Heinrich III. von Volmerstein fördert das Kloster erneut, indem er eine Hufe bei Scherenberg Gevelsberg überträgt². Mit dem Verlust von Burg Volmerstein und dem erzwungenen Umzug der Familie ins Münsterland bricht diese Verbindung zu Gevelsberg ab.

Die Kirche in Drensteinfurt ist auf dem Grund des Osnabrückischen Oberhofes erbaut worden, 1137 wird die *parochia* Stenforde erstmalig erwähnt³. Von Anfang an waren dann die jeweiligen Lehnsträger⁴ des Oberhofes auch die Patronatsherren dieser Kirche. Im Jahre 1429 wird Dietrichs Sohn Johannes eine Vikarie für die der Hl. Katharina und der Hl. Maria Magdalena geweihten Kirche in Drensteinfurt einrichten lassen, die er dann auch durch die Überlassung verschiedener Höfe und Kotten, sowie durch das Versprechen regelmäßiger Zahlungen reichlich ausstattet⁵. Dietrich hatte noch 1385 einen im Register nicht näher bezeichneten Friedhof (in Heessen? in Drensteinfurt?) weihen lassen und zahlt dafür dem münsterischen Weihbischof, der die Weihe vorgenommen hatte, 36 Gulden⁶.

Auch in Heessen war die Kirche auf dem Grund des Oberhofes erbaut worden, der zum Zeitpunkt der ersten Erwähnung der *parochia Hesne* (1188)⁷ noch im Besitz der Grafen von Isenberg war. Das Kollationsrecht lag seit der Gründung der Kirche beim Bischof von Münster.

Ein engeres Verhältnis muss zu der Kapelle in Hinderking (bei Soest) und zur Kirche in Heessen bestanden haben. Jeweils beim Tode ihrer Väter stifteten Dietrich III. in Hinderking⁸ und Dietrich IV. in Heessen⁹ Altäre und statten Kirchen und Pastoren mit Grundbesitz und jährlichen Einnahmen aus verschiedenen Höfen¹⁰ aus. Nach dem Tode Dietrichs IV. gibt seine Witwe Elisabeth weiteres Land an die Kirche in Heessen ab¹¹. Selbstverständlich sagen diese Memorienstiftungen wenig über den persönlichen Glauben oder die eigene Frömmigkeit der Stifter, sicherlich mehr über die kirchlichen Strukturen

¹ VUB 155 vom 13. Juli 1240 und VUB 160 aus dem Jahre 1244

² VUB 168 aus dem Jahre 1250

³ Tibus, A.: Gründungsgeschichte, a. a. O., S. 673 ff

⁴ Lehnsträger des Oberhofes in Drensteinfurt: Herren von Steinfurt (Nachweisbar seit 1177), Rinkerode bis 1324, Volmerstein bis 1429. So auch Schwieters, der die jeweiligen Drensteinfurter Lehnsträger seit Grundlegung der Kirche als ihre Patronatsherren sieht. Vgl. Schwieters, in: Die Bauernhöfe im östlichen Theil des Kreises Lüdinghausen, a. a. O., S. 226.

⁵ VUB 1100 vom 1. Juli 1429

⁶ Ausgaben-Register S. 539

⁷ nach Tibus, Gründungsgeschichte, a. a. O., S. 604

⁸ VUB 319 vom 17. April 1325

⁹ VUB 406 vom 20. Januar 1351

¹⁰ LB III, 391 (L): Dietrich IV. vergibt die jährlich fälligen Abgaben aus den Feldern und Wiesen bei Kuddenbeke bei Hinderking, womit Johannes de Dikesmolen belehnt ist, an die Kapelle in Hinderking. LB III, 319 (D): Dietrich IV. belehnt den Priester an der Kapelle zu Hinderking, Diderich Banthe, mit einer Leibzucht aus dem Hof zu Hinderking.

¹¹ VUB 675 vom 10. Juni 1397

der damaligen Zeit, über die übliche Praxis, auf diese Weise die Priester zu verpflichten, sowohl für die Verstorbenen als auch für die Stifter Seelenmessen und Memorien abzuhalten, und über die kirchliche Verkündigung drohender ewiger Strafen nach dem Tode, deren Schärfe und Dauer man durch gute Taten und Stiftungen zu mildern bestrebt war.

Urkundlich belegt ist darüber hinaus das Patronat zu St. Lutkeldenberge (bei Bochum), das ebenso wie das dortige Gericht an die Familie de Vischeninch verlehnt war¹. Dietrich von Volmerstein bestätigt bei seinem Mannentag im Jahre 1351 der Familie de Vischeninch dieses Lehen²

¹ LB II, 102

² LB III, 108 (L)